

Satzung der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Hier finden Sie die Satzung der Veterinärmedizinischen Universität Wien in konsolidierter Fassung, wobei Konsolidierung bedeutet, dass in dieser Rechtsvorschrift sämtliche später kundgemachten Änderungen eingearbeitet wurden. Dieses Dokument dienen lediglich der Information, ist also rechtlich unverbindlich. Die Satzung in ihrer rechtlich verbindlichen Form ist im Mitteilungsblatt der Veterinärmedizinischen Universität Wien verlautbart.

Inhalt

Satzungsteil 1: Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Universitätsrats und anderer Organe	7
§ 1. Wahl der Mitglieder des Universitätsrats	7
§ 2. Wahl anderer Organe	7
Satzungsteil 2: Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Senats	9
§ 1. Geltungsbereich.....	9
§ 2. Wahlgrundsätze.....	9
§ 3. Aktives und passives Wahlrecht.....	9
§ 4. Wahlkommissionen.....	9
§ 5. Wahlkundmachung	10
§ 6. Wählerinnen- und Wählerverzeichnis.....	10
§ 7. Wahlvorschläge	11
§ 8. Durchführung der Wahl	11
§ 9. Ermittlung des Wahlergebnisses	12
§ 10. Erlöschen der Mitgliedschaft	13
§ 11. Vertretung; Nachrücken von Ersatzmitgliedern.....	13
§ 12. Funktionsperiode; Konstituierung des neuen Senats.....	14
§ 13. Entsendung von Mitgliedern in Unterkommissionen des Senats	14
Satzungsteil 3: Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs	15
§ 1.....	15
Satzungsteil 4: Generelle Richtlinien für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen und für Zielvereinbarungen	17
§ 1. Bereiche, Methoden und Ziele der Evaluierung	17
§ 2. Leistungsevaluierung.....	17
§ 3. Evaluierungen von Lehrveranstaltungen	17
§ 4. Zielvereinbarungen gemäß § 20 (5) Universitätsgesetz 2002	17
Satzungsteil 5: Studienrechtliche Bestimmungen nach Maßgabe des II. Teils des Universitätsgesetzes 2002.....	19
Curricula-Kommissionen.....	19
§ 1. Curricula-Kommissionen	19
Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien	19
§ 2. Inhalt von Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien.....	19
§ 3. Einrichtung und Auflassung von Studien.....	19
§ 4. Erstellung eines Curriculum.....	20
§ 5. Änderung der Curricula.....	20
§ 6. Kundmachung und Inkrafttreten der Curricula	20
Universitätslehrgänge	21

§ 7. Curricula für Universitätslehrgänge	21
§ 8. In-Kraft-Treten der Curricula für Universitätslehrgänge	21
Fremdsprachen.....	22
§ 8a. Fremdsprachen.....	22
Studierende	22
§ 9. Beurlaubung	22
Prüfungen	22
§ 10. Prüfungsordnung und Prüfungsanmeldung.....	22
§ 11. Prüfer	23
§ 12. Prüfungssenate.....	23
§ 13. Durchführung von Prüfungen	23
§ 14. Wiederholung von Prüfungen	24
Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen	24
§ 15. Master-und Diplomarbeiten	24
§ 16. Dissertationen.....	25
Nostrifizierung	26
§ 17. Antrag auf Nostrifizierung	26
§ 18. Vorlage von Nachweisen.....	26
§ 19. Ermittlungsverfahren.....	27
§ 20. Nostrifizierungsbescheid	27
§ 21. Nostrifizierungstaxe	27
Satzungsteil 6: Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen	28
§ 1. Anzahl der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.....	28
§ 2. Funktionsperiode der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen	28
§ 3. Entsendung der Mitglieder.....	28
§ 4. Tätigkeit der Mitglieder	28
Satzungsteil 7: Frauenförderungsplan der Veterinärmedizinischen Universität Wien	29
gemäß § 19 Abs 2 Z 5 und 6 UG (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 01.09.2014)	29
Präambel	29
Allgemeine Bestimmungen.....	29
§ 1. Rechtliche Grundlagen	29
§ 2. Anwendungsbereich	29
§ 3. Ziele des Frauenförderungsplans.....	29
§ 4. Frauenförderungsgebot	30
§ 5. Gebrauch einer geschlechtergerechten Sprache.....	31
§ 6. Gender Mainstreaming	31
§ 7. Gender Budgeting.....	32
§ 8. Schutz und Würde am Arbeitsplatz und im Studium	32

§ 9. Erhebungs- und Evaluierungspflichten.....	32
§ 10. Förderfonds	33
Forschung.....	33
§ 11. Förderung der Forschung von Frauen.....	33
§ 12. Frauen- und Geschlechterforschung.....	34
Lehre.....	34
§ 13. Beteiligung an Lehre.....	34
§ 14. Vereinbarkeit von Studium und familiären Verpflichtungen	34
Die Universität als Dienstgeberin	35
A. Personalaufnahmeverfahren.....	35
§ 15. Personalauswahl	35
§ 16. Ausschreibung	35
§ 17. Bewerbungsgespräche.....	35
§ 18. Auswahlentscheidung.....	36
§ 19. Dienstpflichten	36
§ 20. Besondere Bestimmungen für Berufungsverfahren	36
B. Personalentwicklung	37
§ 21. Aus- und Weiterbildung	37
§ 22. Beruflicher Aufstieg.....	37
C. Frauen in der universitären Verwaltung.....	38
§ 23. Zusammensetzung von Kommissionen und Gremien.....	38
D. Vereinbarkeit von Beruf und Familie.....	38
§ 24. Maßnahmen zur Vereinbarkeit	38
§ 25. Sonderurlaub und Karenz.....	38
§ 26. Kinderbetreuung	38
Infrastruktur und Aufgaben von Einrichtungen zur Frauenförderung und Gleichbehandlung.....	39
§ 27. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen	39
§ 28. Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung.....	40
Umsetzung.....	40
§ 29. Einhaltung des Frauenförderungsgebots und des Diskriminierungsverbots.....	40
Satzungsteil 8: Einrichtung einer Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung	41
§ 1. Einrichtung einer Koordinationsstelle	41
§ 2. Förderung von Studierenden.....	41
§ 3. Förderung der Beschäftigten	41
Satzungsteil 9: Richtlinie für akademische Ehrungen.....	42
§ 1. Gemeinsame Bestimmungen für die akademischen Ehrungen	42
§ 2. Verleihung des Ehrendoktorates (Dr.h.c.)	42

§ 3. Erneuerung akademischer Grade	42
§ 4. Verleihung des Titels „Ehrensensator“	42
Honorarprofessur	42
§ 4a. Verleihung	42
§ 4b. Voraussetzungen	42
§ 4c. Vorschlag des Departments/klinischen Departments	43
§ 4d. Entscheidung des Senats	43
§ 4e. Verleihung des Titels	43
§ 4f. Zuordnung	44
§ 4g. Erlöschen, Verlängerung	44
§ 5. Verleihung des Titels "Ehrenbürger"	44
§ 6. Verleihung von Ehrenzeichen und sichtbar zu tragenden Auszeichnungen	44
§ 7. Aberkennung von Ehrungen	44
Satzungsteil 10: Art und Ausmaß der Einbindung der Absolventinnen und Absolventen der Universität	45
§ 1.	45
§ 2.	45
§ 3.	45
§ 4.	45
§ 5.	45
§ 6.	45
§ 7.	46
Satzungsteil 11: Geschäftsordnung der Kollegialorgane der Veterinärmedizinischen Universität Wien	48
§ 1. Geltungsbereich	48
§ 2. Einberufung von Sitzungen	48
§ 3. Teilnahme an Sitzungen	48
§ 4. Vertretung im Verhinderungsfall	48
§ 5. Rücktritt und Abberufung des Vorsitzenden	49
§ 6. Befangenheit	49
§ 7. Auskunftspersonen	49
§ 8. Tagesordnung	49
§ 9. Schriftliche Anbringen und Zustellungen	49
§ 10. Sitzungen	50
§ 11. Leitung der Sitzung	50
§ 12. Anträge	51
§ 13. Beschlusserfordernisse	51
§ 14. Durchführung der Abstimmung	51

§ 15. Abstimmung im Umlaufweg.....	52
§ 16. Protokoll.....	52
§ 17. Entscheidungsvorbereitung.....	52
§ 18. Evidenzhaltung und Bürogeschäfte der Kollegialorgane und ihrer Kommissionen	53

Satzungsteil 1:

Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Universitätsrats und anderer Organe

(§19 (2) Z.1 Universitätsgesetz 2002)
(verlautbart im Mitteilungsblatt vom 4.11.2011)

§ 1. Wahl der Mitglieder des Universitätsrats

(1) Die Wahlen der Mitglieder des Universitätsrats gemäß § 21 (6) Z. 1 UG 2002 sind geheim durchzuführen. Das Wahlrecht ist persönlich und unmittelbar auszuüben. Jedes Mitglied des Senats kann Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Universitätsrats einbringen.

(2) Über die von der Universität zu nominierenden Mitglieder des Universitätsrats ist in getrennten Wahlgängen abzustimmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Haben mehrere Personen den gleichen Anspruch auf eine Teilnahme an der Stichwahl, so nehmen alle diese Personen an der Stichwahl teil. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht.

(3) Wird nur ein Vorschlag für die Bestellung aller Mitglieder des Universitätsrats eingebracht, so ist abweichend von Abs. 2 über diesen Vorschlag abzustimmen. Die in den Vorschlag aufgenommen Kandidaten sind gewählt, wenn der Vorschlag die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

§ 2. Wahl anderer Organe

(1) Die Wahl anderer Organe ist geheim durchzuführen. Das Wahlrecht ist persönlich und unmittelbar auszuüben. Die Wahl ist gültig, wenn wenigstens die Hälfte der Stimmberechtigten bei der Wahl anwesend war. Gewählt ist jene Person, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Haben mehrere Personen den gleichen Anspruch auf eine Teilnahme an der Stichwahl, so nehmen alle diese Personen an der Stichwahl teil. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht.

(2) Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, übt die Funktion der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden in einem Kollegialorgan bis zur Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden interimistisch die oder der bisherige Vorsitzende des Kollegialorgans aus, sofern diese Person auch Mitglied im neuen Kollegialorgan ist und die Neuwahl nicht aufgrund eines Rücktritts der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden erforderlich ist.

(3) Kann die interimistische Funktion der oder des Vorsitzenden nicht von der bisherigen Vorsitzenden oder dem bisherigen Vorsitzenden übernommen werden, hat im Senat und in den vom Senat eingesetzten Kollegialorganen das dienstälteste Mitglied im Kollegialorgan aus der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben gemäß § 20 (5) UG 2002 die Funktion der interimistischen Vorsitzenden oder des interimistischen Vorsitzenden bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden wahrzunehmen.

Satzungsteil 2:

Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Senats

(§19 (2) Z. 1 Universitätsgesetz 2002)
(verlautbart im Mitteilungsblatt vom 4.11.2011)

§ 1. Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder des Senats.

(2) Soweit die gesetzliche Vertretung der Studierenden gemäß den Bestimmungen des Hochschulerschulungsgesetzes 1998, BGBl. I Nr. 22/1999 i.d.g.F. Entsendungsrechte in Kollegialorgane wahrzunehmen hat, ist diese Wahlordnung nicht anzuwenden.

§ 2. Wahlgrundsätze

Die Mitglieder der im Senat vertretenen Personengruppen mit Ausnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen.

§ 3. Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am Stichtag den in § 25 Absatz 3 Universitätsgesetz 2002 genannten Personengruppen angehören. Als der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag wird der Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt festgesetzt.

§ 4. Wahlkommissionen

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen obliegen den Wahlkommissionen. Die Wahlkommissionen bestehen aus je drei Mitgliedern, die von den Mitgliedern der jeweiligen Personengruppe im Senat bestellt werden.

Es besteht je eine Wahlkommission für folgende Personengruppen:

1. die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben gemäß § 20 (5) UG 2002;
2. die Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb;
3. das allgemeine Universitätspersonal.

(2) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist die Wahlkommission nicht beschlussfähig, entscheidet die oder der jeweilige Vorsitzende für die Wahlkommission. Sie oder er hat in der nächsten Sitzung der Wahlkommission darüber zu berichten.

(3) Die oder der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich mündlich oder schriftlich zu einer Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung der Wahlkommission hat frühestens zwei Tage, spätestens sieben Tage nach der Einberufung stattzufinden. Die Einberufung zu einer Sitzung der Wahlkommission kann auch bereits in der vorhergehenden Sitzung erfolgen. Dabei nicht anwesende Mitglieder sind von einer derartigen Einberufung unverzüglich zu verständigen.

§ 5. Wahlkundmachung

Die Ausschreibung der Wahlen ist im Mitteilungsblatt der Universität spätestens neun Wochen vor dem Wahltag kundzumachen. Die Ausschreibung hat zu enthalten:

1. den Tag, den Ort und die Zeit der Wahl;
2. den Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts (§ 3);
3. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter;
4. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis sowie für die Erhebung eines Einspruchs gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis (§ 6);
5. die Aufforderung, dass Wahlvorschläge einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen haben und dass sie spätestens sieben Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können (§ 7);
6. die Bestimmung, dass jeder Wahlvorschlag mindestens 40% Frauen aufzunehmen hat (§ 25 Abs. 4a UG 2002);
7. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in die zugelassenen Wahlvorschläge (§ 7 Abs. 6);
8. die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können (§ 8).

§ 6. Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

Die Verwaltung der Universität hat der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens drei Arbeitstage nach der Ausschreibung der Wahl ein Verzeichnis der am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten zur Verfügung zu stellen. Das von der oder dem Vorsitzenden überprüfte Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist eine Woche lang zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufzulegen. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich bei der oder dem jeweiligen Vorsitzenden Einspruch erhoben werden. Darüber ist von der Wahlkommission längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist zu entscheiden. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

§ 7. Wahlvorschläge

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens sieben Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein und eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten benennen. Ist kein Zustellungsbevollmächtigter benannt, gilt die an erster Stelle stehende Wahlwerberin oder der an erste Stelle stehende Wahlwerber als Zustellungsbevollmächtigter. Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter nach § 4 Abs. 1 Z 2 hat zumindest zwei Personen mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) zu enthalten. Jeder Wahlvorschlag hat mindestens 40% Frauen aufzunehmen (§ 25 Abs. 4a UG 2002).
- (2) Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber beigefügt sein.
- (3) Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Wahlwerberinnen und Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen.
- (4) Die Wahlkommission hat die eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und vorhandene Bedenken spätestens zwei Arbeitstage nach Ablauf der Einreichfrist des Wahlvorschlages der oder dem Zustellungsbevollmächtigten des Wahlvorschlages mit dem Auftrag zur Verbesserung des Wahlvorschlages mitzuteilen. Eine Verbesserung des Wahlvorschlages ist innerhalb von zwei weiteren Arbeitstagen bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen. Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die die Erfordernisse des § 5 Z 5 oder § 7 (1) nicht erfüllen.
- (5) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln (§ 25 Abs. 4a UG). Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag einen ausreichenden Frauenanteil enthält. Wird binnen dieser Frist Einrede an die Schiedskommission erhoben (§ 42 Abs. 8c UG), so hat diese binnen 14 Tagen über die Rechtmäßigkeit des Wahlvorschlages zu entscheiden (§ 43 Abs. 1 Z 4 UG). Entscheidet sie, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, so hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuweisen und dieser dafür eine Frist zu setzen. Über die Zulassung entscheidet die Wahlkommission dann endgültig.
- (6) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor der Wahl zur Einsicht aufzulegen.
- (7) Die Wahlkommission hat unverzüglich amtliche Stimmzettel aufzulegen, in die alle zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens aufzunehmen sind. Bei gleichzeitigem Einlangen ist eine alphabetische Reihung der betreffenden Wahlvorschläge vorzunehmen.

§ 8. Durchführung der Wahl

- (1) Kann die Wahl aufgrund der Prüfung des Wahlvorschlages, ob § 11 Abs. 2 Z 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sinngemäß angewendet wurde, zum vorgesehenen Termin nicht abgehalten werden, hat die Wahlkommission einen neuen Termin für die Wahl festzusetzen, der mindestens zwei Wochen vor dem neuen Wahltermin zu verlautbaren ist.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission oder ein von der Wahlkommission nominiertes Mitglied (Wahlleiterin oder Wahlleiter) hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen. Die von der Wahlkommission bestellte Protokollführerin oder der von der Wahlkommission bestellte Protokollführer hat über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift hat jedenfalls zu enthalten: Die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen und Mandate sowie die Namen der gewählten Personen.
- (3) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Die Wählerin oder der Wähler hat der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ihre oder seine Stimmberechtigung nachzuweisen.

(4) Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlvorschlag die Wählerin oder der Wähler wählen wollte.

§ 9. Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Unmittelbar nach Beendigung der für die Stimmabgabe gemäß § 5 Z 1 vorgesehenen Wahlzeit durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter hat diese oder dieser im Beisein der Protokollführerin oder des Protokollführers die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen festzustellen. Die Stimmzettel sind danach der Wahlkommission zu übergeben.

(2) Die Wahlkommission führt die Wahl nach dem d'Hondtschen Wahlverfahren durch. Sie hat die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreterinnen und Vertreter mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die größte, sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die zweitgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los.

(3) Die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate werden den im Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerberinnen und Wahlwerbern in der Reihenfolge ihrer Nennung zugeteilt. Ersatzmitglieder sind jene Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die der Wahlvorschlag als den gewählten Vertreterinnen und Vertretern direkt (ad personam) zugeordnete Ersatzmitglieder vorsieht.

(4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerberinnen und Wahlwerber gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Die zu vergebenden Mandate sind den Wahlwerberinnen und Wahlwerbern entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen.

(5) Für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb ist bei der Verteilung der Mandate folgendermaßen vorzugehen:

1. Entfallen gemäß Abs. 2 die Mandate auf mehrere Wahlvorschläge, sind diese gemäß Absatz 3 den jeweils zuerst gereihten Wahlwerberinnen oder Wahlwerbern zuzuteilen. Befindet sich unter den gewählten Mitgliedern keine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi), ist das letzte Mandat der Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) zuzuteilen, die oder der in dem Wahlvorschlag, auf den das letzte Mandat fällt, an vorderster Stelle gereiht ist. Ersatzmitglied für eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) ist das direkt (ad personam) zugeordnete Ersatzmitglied.

2. Entfallen gemäß Abs. 2 oder Abs. 4 alle Mandate auf einen Wahlvorschlag, sind die Mandate der erst-, zweit- etc. Wahlwerberinnen oder dem erst-, zweit- etc. Wahlwerber des Wahlvorschlages zuzuteilen. Befindet sich unter den gewählten Mitgliedern keine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi), ist das letzte Mandat der an vorderster Stelle des Wahlvorschlages gereihten Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) zuzuteilen.

(6) Die Wahlkommission hat das Wahlergebnis festzustellen und unverzüglich im Mitteilungsblatt der Universität zu verlautbaren.

§ 10. Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft zum Senat endet in folgenden Fällen:

1. durch begründeten Rücktritt;
2. durch Verlust der Zugehörigkeit zur betreffenden Personengruppe gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 bis 3;
3. durch Tod.

(2) Eine Rücktrittserklärung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Senats abzugeben. Die oder der Vorsitzende des Senats hat die jeweilige Wahlkommission unverzüglich über ein Vorliegen eines Grundes nach Z 1 bis 3 zu informieren.

§ 11. Vertretung; Nachrücken von Ersatzmitgliedern

(1) Ein verhindertes Mitglied wird für die Dauer der Verhinderung durch das im Wahlvorschlag ad personam zugeordnete Ersatzmitglied vertreten. Ist im Wahlvorschlag kein ad personam zugeordnetes Ersatzmitglied ausgewiesen, haben die gewählten Mitglieder ihre Ersatzmitglieder zu Beginn der Funktionsperiode aus den Ersatzmitgliedern desselben Wahlvorschlages dem Vorsitzenden des Kollegialorgans bekannt zu geben. Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft einer gewählten Vertreterin oder eines gewählten Vertreters haben Ersatzmitglieder an deren oder dessen Stelle zu treten. Die Reihenfolge des Nachrückens der Ersatzmitglieder im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft erfolgt nach der Reihung auf dem Wahlvorschlag.

(2) Ist auf Grund vollständiger Erschöpfung eines Wahlvorschlags eine weitere Zuweisung von Mitgliedstellen unmöglich, sind die freien Mandate auf die verbleibenden Wahlvorschläge aufzuteilen; die für die Verteilung der Mandate geltenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden.

§ 12. Funktionsperiode; Konstituierung des neuen Senats

(1) Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre und beginnt gemäß § 143 (17) UG 2002 erstmalig mit 1. Oktober 2010.

(2) Die Konstituierung kann schon vor Beginn der neuen Funktionsperiode erfolgen.

(3) Kommt eine Personengruppe der Verpflichtung zur Wahl oder Entsendung nicht rechtzeitig nach, hat der Universitätsrat dieser Personengruppe eine einmalige Nachfrist zur Nachholung der Wahl oder Entsendung zu setzen. Verstreicht diese Frist ergebnislos, gilt der Senat auch ohne Vertreterinnen oder Vertreter dieser Personengruppe als gesetzmäßig zusammengesetzt. In diesen Fällen kann der Senat zur Konstituierung zusammentreten, nachdem die Wahl oder Entsendung nachgeholt bzw. die Nachfrist ergebnislos verstrichen ist.

§ 13. Entsendung von Mitgliedern in Unterkommissionen des Senats

Die Entsendung von Vertretern – mit Ausnahme der Studierenden – in vom Senat gemäß § 25 (7) Universitätsgesetz 2002 eingesetzten Kommissionen erfolgt durch Versammlungen der Vertreter der jeweiligen Personengruppe im Kollegialorgan. Die Vertreter der Studierenden werden von der gesetzlichen Vertretung der Studierenden entsendet. Die Mitglieder einer Kommission müssen nicht Mitglieder des entsendenden Kollegialorgans sein.

Satzungsteil 3: Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs

(§ 19 (2) Z. 2 Universitätsgesetz 2002)
(verlautbart im Mitteilungsblatt vom 4.11.2011)

§ 1.

(1) Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen wird die Vizerektorin für Lehre/der Vizerektor für Lehre als zuständiges monokratisches Organ („studienrechtliches Organ“) gemäß UG 2002 tätig¹.

(2) Die Funktionsperiode dieses Organs endet mit dem Ende der Bestellung zur Vizerektorin/zum Vizerektor für Lehre.

(3) Im Falle einer Verhinderung der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre in der Funktion des für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs ist die Vertretungsregelung der Geschäftsordnung des Rektorats heranzuziehen.

¹Der Vizerektorin/dem Vizerektor obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid (§ 55 (3) UG 2002)

2. Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an AbsolventInnen individueller Studien (§ 55 (4) UG 2002)

3. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 (9) Z2 UG 2002)

4. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen mit Bescheid im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 74 (1) UG 2002)

5. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 (3) UG 2002)

6. Heranziehung von fachlich geeigneten PrüferInnen für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmungen der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung (§ 76 (1) UG 2002) abzulegen ist

7. Bescheidmäßige Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an anderen anerkannten in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, einer Berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind (§ 78 (1) UG 2002)
8. Bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 (1) UG 2002)
9. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 (1) UG 2002)
10. Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gemäß § 86 (1) UG 2002 abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung (§ 86 (2) UG 2002)
11. Bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die AbsolventInnen der ordentlichen Studien (§ 87 (1) UG 2002)
12. Bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die AbsolventInnen von Universitätslehrgängen (§ 87 (2) UG 2002)
13. Bescheidmäßiger Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG 2002)
14. Bescheidmäßige Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) (§ 90 (3) UG 2002)
15. Bescheidmäßige Genehmigung der Anträge auf Beurlaubung (§ 67 UG02 sowie § 9 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen)
16. Festsetzung von Prüfungsterminen sowie An- und Abmeldefristen
17. Zusammenstellung von Prüfungssenaten (§ 12 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen)
18. Ausstellung von Bescheiden im Zusammenhang mit der Durchführung von Prüfungen gemäß § 13 (4) des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen.
19. Betrauung von Angehörigen der Universität mit der Betreuung von Master- und Diplomarbeiten, die Zuweisung von Dissertanten und Dissertantinnen zu Betreuerinnen und Betreuern, die Entgegennahme der Meldung des Themas sowie Zustimmung zur Durchführung der Master- oder Diplomarbeit oder der Dissertation (§ 15 (4) sowie § 16 (4) des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen)

Satzungsteil 4: Generelle Richtlinien für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen und für Zielvereinbarungen

(§ 19 (2) Z. 3 und § 20 (5) Universitätsgesetz 2002)
(verlautbart im Mitteilungsblatt vom 1.10.2012)

§ 1. Bereiche, Methoden und Ziele der Evaluierung

Alle Bereiche der Veterinärmedizinischen Universität Wien sind entsprechend dem § 14 Universitätsgesetz 2002 zu evaluieren. Dabei kommen formative und summative Verfahren einer internen (z.B. Lehrveranstaltungsevaluierung) wie auch externen (z.B. Evaluierung durch die EAEVE) Evaluierung mit dem Ziel zur Anwendung, ein Monitoring des jeweiligen Bereiches auf dem Wege der Zielerreichung zu etablieren.

§ 2. Leistungsevaluierung

Die Leistungen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb sind regelmäßig, zumindest aber alle fünf Jahre, zu evaluieren.

§ 3. Evaluierungen von Lehrveranstaltungen

Die Leiterinnen und Leiter von Lehrveranstaltungen haben in einem regelmäßigen Intervall eine Bewertung ihrer Lehrveranstaltungen durch die Studierenden dem für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen Organ zur Verfügung zu stellen.

§ 4. Zielvereinbarungen gemäß § 20 (5) Universitätsgesetz 2002

(1) Die Leiterinnen und Leiter einer Organisationseinheit haben mit den der Organisationseinheit zugeordneten wissenschaftlichen Angehörigen Zielvereinbarungen abzuschließen (§ 20 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002).

(2) Die Delegation dieser Aufgabe betreffend die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie das Universitätspersonal mit Habilitation (venia docendi) an andere Personen als an die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters ist unzulässig.

(3) Gegenstand der Zielvereinbarungen ist sowohl die Festlegung der von den Angehörigen der Organisationseinheit in einem bestimmten Zeitraum zu erbringenden Leistungen und anzustrebenden Ergebnisse in Lehre und Forschung als auch die Festlegung der von der Leiterin oder vom Leiter der Organisationseinheit hierzu bereit zu stellenden Ressourcen. Als weitere Leistungen sind auch die wissenschaftlichen und sonstigen Dienstleistungen zu bewerten. Sofern in der Zielvereinbarung nichts anderes bestimmt ist, beträgt der Vereinbarungszeitraum ein Jahr.

(4) Sämtlichen wissenschaftlichen Angehörigen der Organisationseinheit ist die Mitwirkung an der Zielvereinbarung und ihre Einbindung zu ermöglichen. Die Leiterinnen und Leiter der Subeinheiten führen Gespräche mit den Mitgliedern der Subeinheiten und erstellen einen Vorschlag für die Zielvereinbarungen für den Zeitraum, für den diese Zielvereinbarungen gelten sollen. In dem zu erstellenden Vorschlag sind Ziele und Leistungen jedes einzelnen Mitglieds der Subeinheit sowie die Maßnahmen zu ihrer Erreichung und die hierfür benötigten Ressourcen aufzulisten.

(5) Die Leiterin oder der Leiter einer Organisationseinheit kann die Zielvereinbarungen mit den Angehörigen des wissenschaftlichen Personals mit Professur oder Habilitation, die den einzelnen Subeinheiten zugeordnet sind, auch im Rahmen einer Vereinbarung abschließen, die von den Mitgliedern dieser Subeinheit gemeinsam getroffen wird. In den Zielvereinbarungen sind jedenfalls die von jeder oder jedem Angehörigen der Subeinheit

zu erbringenden Leistungen im Vereinbarungszeitraum, die dafür erforderlichen Ressourcen sowie die unmittelbaren Dienstvorgesetzten der einzelnen Angehörigen der Subeinheit festzulegen.

(6) Die Zielvereinbarung mit den Mitgliedern der Subeinheit wird von der Leiterin oder vom Leiter der Organisationseinheit auf der Grundlage der von den Subeinheiten erstellten Vorschläge abgeschlossen und hat auf der Leistungsvereinbarung zwischen der Veterinärmedizinischen Universität Wien und dem Bund (§ 13 Universitätsgesetz 2002), dem Entwicklungsplan (§ 22 Abs. 1 Z 2 Universitätsgesetz 2002), den Zielvereinbarungen der Organisationseinheit mit dem Rektorat sowie den strategischen Zielen der jeweiligen Organisationseinheit und ihrer Subeinheiten aufzubauen. Die Ergebnisse der Qualitätssicherung und der bedarfsorientierten Planung in der Lehre sind zu berücksichtigen.

(7) Auf einen angemessenen Freiraum der wissenschaftlichen Universitätsangehörigen für selbständige Forschung und Lehre ist Bedacht zu nehmen (§ 20 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002).

(8) Spätestens am Ende des Geltungszeitraums der Zielvereinbarung erstellt jede Subeinheit einen Bericht über die Zielerreichung. Dieser ist an die Leiterin oder den Leiter der Organisationseinheit weiterzuleiten.

Satzungsteil 5:

Studienrechtliche Bestimmungen nach Maßgabe des II. Teils des Universitätsgesetzes 2002

(§ 19 (2) Z. 4 Universitätsgesetz 2002)
(verlautbart im Mitteilungsblatt vom 15.1.2014)

Curricula-Kommissionen

§ 1. Curricula-Kommissionen

(1) Der Senat hat eine oder mehrere Unterkommissionen (UK) für die an der Universität eingerichteten Studien einzurichten (Curricula-Kommissionen). Eine Curriculum-Kommission besteht jeweils aus 6 oder 9 Mitgliedern. Ihre Funktionsperiode richtet sich nach der Funktionsperiode des Senats (§ 25 (10) UG 2002). Es ist zulässig, einer Curriculum-Kommission die Zuständigkeit für mehrere Studien zu übertragen.

(2) Die Curricula-Kommissionen setzen sich im Verhältnis 2:2:2 oder 3:3:3 aus Vertreterinnen und Vertretern der folgenden Gruppen zusammen:

1. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 94 (2) Zi. 1 UG02) sowie
2. Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 (2) Zi. 2 UG02)
3. Studierende (§ 94 (1) Z1 UG02)

Die Vertreterinnen und Vertreter der unter Z 1 und 2 genannten Gruppen sind von der jeweiligen Gruppe im Senat zu entsenden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind vom zuständigen Organ der Hochschülerschaft an der Veterinärmedizinischen Universität Wien zu entsenden.

(3) Für jedes Mitglied einer Curricular-Kommission ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre ist zu den Sitzungen der Curricula-Kommissionen als Auskunftsperson einzuladen.

(5) Die Curricula-Kommissionen haben Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge gemäß § 25 (1) Zi. 10 UG 2002 i.V.m. § 3 (2) und § 7 (1) des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen zu erlassen.

Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien

§ 2. Inhalt von Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien

(1) Im Curriculum sind das Qualifikationsprofil, der Inhalt, der Aufbau sowie die Prüfungsordnung von Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien festzulegen.

(2) Die Prüfungsordnungen haben die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode sowie die näheren Bestimmungen über das Prüfungsverfahren zu enthalten.

§ 3. Einrichtung und Auflassung von Studien

(1) Die Einrichtung eines neuen Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudiums erfolgt durch Beschluss des Rektorates.

(2) Das Rektorat beauftragt die fachlich nächststehende Curriculum-Kommission (§ 1 (4) der Satzung, studienrechtliche Bestimmungen) als entscheidungsbefugtes Kollegialorgan gemäß § 25 (8) Zi. 3 UG02 mit der Erstellung des Curriculums.

(3) Die Auflassung eines bestehenden Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiums erfolgt durch Beschluss des Rektorates. Vor dem Beschluss sind Stellungnahmen der in § 4 Abs. 2 genannten Stellen einzuholen. Die Stellungnahmen sind nachweislich zu behandeln.

§ 4. Erstellung eines Curriculum

(1) Die Curriculumkommission hat im Rahmen der Erstellung des Curriculums ein Qualifikationsprofil zu erstellen.

(2) Der Entwurf des Curriculums ist samt dem Qualifikationsprofil zur Begutachtung an folgende Stellen zu übermitteln:

1. Vizerektorin/ Vizerektor für Lehre

2. Senat

3. Universitätsrat

4. Rektorat

5. HochschülerInnenschaft an der Veterinärmedizinischen Universität Wien (UV)

6. fachlich zuständige Organisationseinheiten der Veterinärmedizinischen Universität Wien

(3) Die Curriculum-Kommission hat nach dem Ende des Begutachtungsverfahrens gemäß Abs. 2 das Curriculum zu beschließen.

(4) Der Beschluss ist dem Rektorat und dem Universitätsrat zur Stellungnahme insbesondere hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zuzuleiten.

(5) Der Beschluss des Curriculums bedarf gemäß § 25 Abs. 10 UG 2002 der Genehmigung des Senats.

§ 5. Änderung der Curricula

(1) Änderungen der Curricula sind jedenfalls dem Rektorat und der Vizerektorin/ dem Vizerektor für Lehre zur Stellungnahme vorzulegen. Bei wesentlichen Änderungen laut Absatz (2) ist ein Begutachtungsverfahren gemäß § 4 (2) durchzuführen.

(2) Als wesentliche Änderungen gelten insbesondere:

1. grundlegende Änderungen der Prüfungsordnung,

2. Änderung der Art des Studiums,

3. Änderungen der Anzahl der Studienzweige,

4. Änderungen der Anzahl und Dauer der Studienabschnitte,

5. Änderungen der Gesamtstundenanzahl eines Pflichtfaches um mehr als 50 vH.

§ 6. Kundmachung und Inkrafttreten der Curricula

Das Curriculum ist nach der Genehmigung durch den Senat gemäß § 20 Abs. 6 Z 6 UG 2002 im Mitteilungsblatt der Universität kundzumachen.

Universitätslehrgänge

§ 7. Curricula für Universitätslehrgänge

(1) Die Einrichtung von Universitätslehrgängen erfolgt durch Beschluss des Rektorates nach Anhörung des Senates und des Universitätsrates. Das Rektorat beauftragt die fachlich nächststehende Curriculum - Kommission mit der Erstellung des Curriculums (§ 1 (4) des Satzungsteils studienrechtliche Bestimmungen).

(2) Universitätslehrgänge können auch während der Lehrveranstaltungszeit sowie zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden. Es ist darauf zu achten, dass durch die Einrichtung eines Universitätslehrganges der Betrieb der ordentlichen Studien nicht beeinträchtigt wird.

(3) Im Curriculum ist das Qualifikationsprofil, der Inhalt, der Aufbau sowie die Prüfungsordnung von Universitätslehrgängen festzulegen.

(4) Die Prüfungsordnungen haben die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode sowie die näheren Bestimmungen über das Prüfungsverfahren zu enthalten.

§ 8. In-Kraft-Treten der Curricula für Universitätslehrgänge

Das Curriculum ist nach der Genehmigung durch den Senat gemäß § 20 Abs. 6 Z 6 UG 2002 im Mitteilungsblatt der Universität kundzumachen.

Fremdsprachen

§ 8a. Fremdsprachen

Im Curriculum kann festgelegt werden, dass alle oder einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten und wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abgefasst werden. Enthält das Curriculum keine solche Bestimmung, ist in Lehrveranstaltungen die ausschließliche oder überwiegende Verwendung einer Fremdsprache beim Vorhandensein von entsprechenden Parallellehrveranstaltungen oder mit Zustimmung aller betroffenen Studierenden zulässig.

Studierende

§ 9. Beurlaubung

(1) Studierende sind gemäß § 67 UG 2002 berechtigt, aus wichtigen Gründen bei der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre eine Beurlaubung zu beantragen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, Schwangerschaft, die Betreuung eigener Kinder sowie naher Angehöriger und Krankheit sowie weitere Gründe, die den angeführten in ihrer Wichtigkeit gleichzuhalten sind. Die Genehmigung der Beurlaubung ist bis längstens zwei Wochen nach Beginn des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, zulässig.

(2) Eine Beurlaubung kann pro Anlassfall für maximal zwei Semester erfolgen.

Prüfungen

§ 10. Prüfungsordnung und Prüfungsanmeldung

(1) Die Prüfungsart, die Prüfungsmethode sowie die näheren Bestimmungen über das Prüfungsverfahren sind in der Prüfungsordnung zu regeln, welche Bestandteil der jeweiligen Curricula ist.

(2) Studierende sind berechtigt, sich von Prüfungen, deren Anmeldung mit einem elektronischen Anmeldesystem erfolgt, während der gesamten Dauer der Anmeldefrist elektronisch wieder abzumelden. Erfolgt keine fristgerechte Abmeldung von diesen Prüfungen, wird die oder der Studierende für die Dauer von zehn Wochen ab dem Zeitpunkt der trotz aufrechter Anmeldung nicht abgelegten Prüfung für weitere Antritte zu der betreffenden Prüfung gesperrt.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Sperre durch die Vizerektorin oder den Vizerektor für Lehre aufzuheben. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes, der das Erscheinen bei der Prüfung unmöglich macht (z.B. Unfall oder Krankheit, bestätigt durch ärztliches Attest), ist schriftlich unter Beibringung der Unterlagen zu dessen Bestätigung geltend zu machen.

§ 11. Prüfer

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf sind andere fachlich geeignete Prüferinnen oder andere fachlich geeignete Prüfer heranzuziehen.

(2) Zur Abhaltung von Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen als Fachprüfungen und kommissionelle Gesamtprüfungen sind Universitätsprofessorinnen und –professoren, Universitätsprofessorinnen und –professorinnen im Ruhestand, Universitätsdozentinnen und –dozenten sowie Privatdozentinnen und –dozenten jeweils für das Fach ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen. Darüber hinaus können auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung herangezogen werden. Bei Bedarf dürfen auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb sowie sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute als Prüferinnen und Prüfer herangezogen werden.

(3) Sofern Abschlussprüfungen für Universitätslehrgänge als Fach- oder kommissionelle Gesamtprüfungen abzulegen sind, sind fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.

(4) Zur Abhaltung von Rigorosen als kommissionelle Gesamtprüfungen sind Universitätsprofessorinnen und –professoren, Universitätsprofessorinnen und –professorinnen im Ruhestand sowie Privatdozentinnen und –dozenten jeweils für das Fach ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen. Darüber hinaus können auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung herangezogen werden.

§ 12. Prüfungssenate

(1) Für die kommissionellen Prüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen hat die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre Prüfungssenate zu bilden.

(2) Einem Senat haben wenigstens zwei Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin oder ein Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied ist zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen.

(3) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung oder aufgrund eines Antrags der oder des Studierenden ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung haben dem Senat wenigstens drei Personen anzugehören.

(4) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums hat sich der Prüfungssenat abweichend von Abs. 2 und 3 aus fünf Mitgliedern zusammzusetzen.

§ 13. Durchführung von Prüfungen

(1) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.

(2) Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat, bei mehreren Prüfungsfächern hinsichtlich jedes Faches, haben in nicht öffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Senates werden mit

Stimmenmehrheit gefasst, die oder der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.

(3) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem einheitlichem Beschluss über die Beurteilung eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis, das größer als 0,5 ist, aufzurunden und andernfalls abzurunden.

(4) Wenn eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch der Prüfung einzubringen.

§ 14. Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen in Studien, die nicht in Abschnitte gegliedert sind, sowie im ersten Studienabschnitt der in Abschnitte gegliederten Studien dreimal, in den weiteren Studienabschnitten viermal zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen facheinschlägigen Studien an derselben Universität anzurechnen.

(2) Auf Antrag der oder des Studierenden ist ab der zweiten Wiederholung die Prüfung kommissionell abzuhalten. Dabei ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Universität, an der die Zulassung zu dem Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen.

(3) Kommissionelle Gesamtprüfungen, die nicht bestanden wurden, müssen zur Gänze wiederholt werden. Für den Fall der negativen Beurteilung in einem Fach und zumindest guter Beurteilung im/in den weiteren Fach/Fächern muss nur das negativ beurteilte Fach wiederholt werden, wenn im negativ beurteilten Fach zumindest 20% der erforderlichen Punkte/Leistung erreicht wurden.

Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen

§ 15. Master- und Diplomarbeiten

(1) Nähere Bestimmungen über das Thema der Master- bzw. Diplomarbeit sind im Curriculum zu regeln.

(2) Universitätsprofessorinnen und –professoren, Universitätsdozentinnen und –dozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen und –professoren, Universitätsprofessorinnen und –professoren im Ruhestand sowie Privatdozentinnen und –dozenten sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Master- oder Diplomarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Bei Bedarf ist die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb mit der Betreuung und Beurteilung von Master- oder Diplomarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten

Forschungsgebietes zu betrauen. Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten vorzuschlagen.

(3) Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Master- und Diplomarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

(4) Die bzw. der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Master- bzw. Diplomarbeit der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor für die Lehre vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre diese bestätigt oder innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht untersagt. Bis zur Einreichung der Master- bzw. Diplomarbeit (Abs. 5) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers mit Zustimmung der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre zulässig.

(5) Die abgeschlossene Master- bzw. Diplomarbeit ist bei der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer und eine zusätzlich von Vizerektor für Lehre benannte zweite Gutachterin oder zweiter Gutachter haben die Master- bzw. Diplomarbeit binnen zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre die Master- bzw. Diplomarbeit auf Antrag der bzw. des Studierenden einer anderen Universitätslehrerin oder einem anderen Universitätslehrer gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 zur Beurteilung zuzuweisen.

(6) Die Beurteilungen erfolgen mit sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), genügend (4) und nicht genügend (5).

§ 16. Dissertationen

(1) Nähere Bestimmungen über das Thema der Dissertation sind im Curriculum festzulegen.

(2) Universitätsprofessorinnen und –professoren, Universitätsdozentinnen und –dozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen und –professoren, Universitätsprofessorinnen und –professoren im Ruhestand sowie Privatdozentinnen und –dozenten sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten vorzuschlagen.

(3) Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

(4) Die bzw. der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre diese bestätigt oder innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht untersagt. Bis zur

Einreichung der Dissertation (Abs. 5) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers mit Zustimmung der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre zulässig.

(5) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Vizerektorin/dem Vizerektor für die Lehre einzureichen. Die Vizerektorin/der Vizerektor für die Lehre hat die Dissertation der Betreuerin bzw. dem Betreuer zur Stellungnahme und einem (bei abweichendem Urteil des Betreuers noch einen zweiten) Universitätslehrerin oder Universitätslehrer gemäß Abs. 2 und 3 zur Begutachtung vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens sechs Wochen zu beurteilen haben. Es ist zulässig, die zweite Beurteilerin oder den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationsfach verwandten Fach zu entnehmen.

(6) Ist eine der beiden Beurteilungen der Dissertation abschließend negativ, hat die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre eine dritte Beurteilerin oder einen dritten Beurteiler heranzuziehen, die oder der zumindest einem verwandten Fach angehören muss. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.

(7) Die Beurteilungen erfolgen mit sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), genügend (4) und nicht genügend (5).

(8) Gelangen die Beurteilerinnen oder Beurteiler zu keinem Beschluss über die Beurteilung, so sind bei mehrheitlich positiver Beurteilung die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als 0,5 ist, aufzurunden.

Nostrifizierung

§ 17. Antrag auf Nostrifizierung

(1) Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums. Die Nostrifizierung setzt den Nachweis voraus, dass sie zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers in Österreich erforderlich ist.

(2) Der Antrag ist an einer Universität einzubringen, an der das entsprechende inländische Studium eingerichtet ist.

(3) Im Antrag auf Nostrifizierung an die Vizerektorin/den Vizerektor für Lehre gemäß den Bestimmungen des § 90 UG 2002 hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und den angestrebten inländischen akademischen Grad zu bezeichnen.

§ 18. Vorlage von Nachweisen

(1) Mit dem Antrag sind insbesondere folgende Nachweise vorzulegen:

1. Reisepass

2. Nachweis über den Status der ausländischen Universität, Hochschule oder sonstigen postsekundären Bildungseinrichtung

3. Nachweise über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien, insbesondere Studienbücher, Nachweise über abgelegte Prüfungen und Studienpläne

4. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde

5. Nachweis, dass die Nostrifizierung für die angestrebte berufliche Tätigkeit des Bewerbers zwingend (durch Rechtsvorschriften bzw. generell verbindliche Richtlinien eines Dienstgebers vorgegeben) erforderlich ist

(2) Sämtliche Unterlagen müssen entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden, von fremdsprachigen Urkunden sind autorisierte Übersetzungen beizubringen. Die Urkunde gemäß Abs. 1 Zi. 4 ist ausschließlich im Original vorzulegen.

(3) Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

§ 19. Ermittlungsverfahren

(1) Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Studienplanes zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist. Als Beweismittel ist auch ein Stichproben-Test in mündlicher oder/und schriftlicher Form zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre die Antragstellerin bzw. den Antragsteller mit Bescheid als außerordentliche Studierende bzw. als außerordentlichen Studierenden zum Studium zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.

§ 20. Nostrifizierungsbescheid

(1) Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre hat die Nostrifizierung mit Bescheid auszusprechen. Im Bescheid ist festzulegen, welchem inländischen Studienabschluss der ausländische Studienabschluss entspricht, und welchen inländischen akademischen Grad die Antragstellerin oder der Antragsteller anstelle des ausländischen akademischen Grades auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist. Die Ausfertigung des Bescheides ist auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken. (§ 90 Abs. 3 UG 2002)

(2) Die Vizerektorin/der Vizerektor für die Lehre hat die Nostrifizierung bescheidmäßig zu widerrufen, wenn sie insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist. (§ 90 Abs. 4 UG 2002)

§ 21. Nostrifizierungstaxe

Die Taxe ist im Voraus zu entrichten.

Satzungsteil 6: Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

(§ 19 (2) Z. 5, § 42 (2) Universitätsgesetz 2002)
(verlautbart im Mitteilungsblatt vom 27.05.2014)

§ 1. Anzahl der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen gemäß § 42 Universitätsgesetz 2002 gehören je zwei Vertreter

- a) der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- b) der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb,
- c) der allgemeinen Universitätsbediensteten sowie
- d) der Studierenden an.

§ 2. Funktionsperiode der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 3. Entsendung der Mitglieder

Die im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen sind berechtigt, Mitglieder in den Arbeitskreis zu entsenden. Aus dem Kreis der Mitglieder des Arbeitskreises ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender zu wählen.

§ 4. Tätigkeit der Mitglieder

Die Mitglieder des Arbeitskreises sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden. Ihre Arbeit richtet sich nach dem § 42 (4) bis (10) UG 2002.

Satzungsteil 7:

Frauenförderungsplan der Veterinärmedizinischen Universität Wien

gemäß § 19 Abs 2 Z 5 und 6 UG

(verlautbart im Mitteilungsblatt vom 01.09.2014)

Präambel

Die Veterinärmedizinische Universität Wien – im Folgenden Vetmeduni Vienna – bekennt sich zum Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter, zu den Anliegen der Frauenförderung und zur Schaffung von positiven und karrierefördernden Bedingungen für Frauen. Sie sieht daher die Erreichung des Ziels, dass Frauen an der Vetmeduni Vienna die ihrer Qualifikation entsprechenden Entwicklungsmöglichkeiten haben und für Frauen bestehende Nachteile beseitigt bzw. ausgeglichen werden, als gemeinsame Aufgabe aller Universitätsangehörigen. Die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern und die Frauenförderung sollen ihren adäquaten Niederschlag in Personalpolitik, Forschung und Lehre, Verwaltung und Entwicklung sowie in der Verteilung der Ressourcen finden. Dies ist insbesondere eine Anforderung an Personen in leitenden Funktionen.

Zur Frauenförderung gehört auch die Förderung aller Studierender. Die Vetmeduni Vienna setzt sich außerdem aktiv dafür ein, dass Studien- und Arbeitsbedingungen Frauen und Männern die gleichen Möglichkeiten zu wissenschaftlichem Forschen, Lehren und Lernen bieten, um insbesondere den Anteil weiblicher Professorinnen zu erhöhen.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen des Frauenförderungsplans der Vetmeduni Vienna finden sich in der österreichischen Bundesverfassung (B-VG), im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG) und im Universitätsgesetz (UG) 2002.

§ 2. Anwendungsbereich

Der Frauenförderungsplan gilt für alle Angehörigen der Vetmeduni Vienna gemäß § 94 UG 2002 sowie für Bewerberinnen und Bewerber um Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis oder als Studierende. Die Bestimmungen und Maßnahmen des Frauenförderungsplans finden weiters sinngemäß auf jene Personen Anwendung, die in einem anderen Vertragsverhältnis zur Vetmeduni Vienna stehen, z.B. Gastforscherinnen und Gastforscher, Werkvertragsnehmerinnen und Werkvertragsnehmer sowie Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner.

§ 3. Ziele des Frauenförderungsplans

Durch die Umsetzung des Frauenförderungsplans verfolgt die Vetmeduni Vienna insbesondere folgende strategische und operative Ziele:

(1) Gleichstellung & Chancengleichheit:

Frauen sind in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen und in allen Funktionen

und Tätigkeiten als gleichberechtigte Partnerinnen anerkannt. Es sind Rahmenbedingungen zu schaffen und zu erhalten, die Frauen den Zugang zu allen universitären Tätigkeitsbereichen ermöglichen. Bestehende Unterrepräsentation von Frauen an der Vetmeduni Vienna in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen und in allen Funktionen und Tätigkeiten, insbesondere auf Ebene der Professorinnen, wird beseitigt.

(2) Frauenförderung:

Angestrebt wird die besondere Unterstützung der wissenschaftlichen Leistungen von Frauen, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Erhöhung des Frauenanteils bei Forschungsprojekten, Habilitationen und die Förderung von Studentinnen und Wissenschaftlerinnen in ihrer Karriereplanung an der Universität. Dienstnehmerinnen der Vetmeduni Vienna werden außerdem durch die Förderung der Teilnahme an geeigneten Schulungsmaßnahmen und Weiterbildungsangeboten in ihrer Karriereentwicklung unterstützt.

(3) Gender Mainstreaming:

Die Vetmeduni Vienna bekennt sich zur laufenden Umsetzung von Gender Mainstreaming und damit zur Organisation, Verbesserung, Entwicklung und Evaluierung von Entscheidungsprozessen mit dem Ziel, eine geschlechterbezogene Sichtweise in alle strategischen Konzepte auf allen Ebenen und in allen Phasen durch alle beteiligten Akteurinnen und Akteure einzubringen.

(4) Arbeits- und Studiumfeld:

Die Vetmeduni Vienna schafft ein diskriminierungsfreies und Karriere förderndes Klima für alle an der Universität tätigen Personen und bemüht sich insbesondere um die Vereinbarkeit von Beruf bzw. Studium mit familiären Verpflichtungen sowie den Schutz der Würde am Arbeitsplatz.

(5) Vermeidung von Benachteiligung und Beseitigung von Diskriminierung:

Benachteiligungen und Diskriminierungen von Frauen im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis oder Studium an der Vetmeduni Vienna werden als rechtswidrig anerkannt.

§ 4. Frauenförderungsgebot

(1) Ziel des Frauenförderungsplans ist es, ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den an der Vetmeduni Vienna tätigen Frauen und Männern in allen Organisationseinheiten und auf allen Hierarchieebenen zu erreichen. Alle Maßnahmen, die direkt oder indirekt auf neue Beschäftigungen Einfluss nehmen, sind an diesem Ziel auszurichten. Maßnahmen der Frauenförderung sind in die Personalplanung und Personalentwicklung zu integrieren. Die Dringlichkeit der Förderung von Frauen bestimmt sich nach dem Ausmaß der Unterrepräsentation.

(2) Frauen gelten als unterrepräsentiert, wenn ihr Anteil an der Gesamtzahl der an der Vetmeduni Vienna Beschäftigten auf einer Hierarchieebene innerhalb einer personalrechtlichen Kategorie innerhalb der jeweiligen Organisationseinheit ausgehend vom UG 2002 weniger als 50% beträgt.

(3) Alle Universitätsangehörigen und insbesondere Leitungsorgane sind verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungsbereiches auf folgendes hinzuwirken:

1. Beseitigung einer bestehenden Unterrepräsentation von Frauen,
2. Beseitigung von bestehenden Benachteiligungen von Frauen,
3. Wahrung eines bereits erreichten 50%igen Frauenanteils,

4. Erhöhung des Frauenanteils in Forschungsprojekten und bei Habilitationen.

§ 5. Gebrauch einer geschlechtergerechten Sprache

(1) Alle Angehörigen der Vetmeduni Vienna bedienen sich in Aussendungen, Formularen, Protokollen, Reden und anderen an die Öffentlichkeit oder an die Universitätsangehörigen gerichteten Mitteilungen einer geschlechtergerechten Sprache.

(2) Es wird entweder explizit die weibliche und die männliche Form oder geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu verwenden. Die Formulierung von Generalklauseln, in denen z.B. am Beginn eines Textes festgehalten wird, dass die gewählten personenbezogenen Bezeichnungen für beide Geschlechter gelten, ist unzulässig.

(3) Organ- und Funktionsbezeichnungen sind so zu wählen, dass das Geschlecht der jeweiligen Person eindeutig erkennbar ist.

§ 6. Gender Mainstreaming

(1) Gender Mainstreaming ist die Organisation, Verbesserung, Entwicklung und Evaluierung von Entscheidungsprozessen mit dem Ziel, eine geschlechterbezogene Sichtweise in alle strategischen Konzepte auf allen Ebenen und in allen Phasen durch alle beteiligten Akteurinnen und Akteure einzubringen.

(2) In sämtliche universitäre Entscheidungsprozesse wird die Perspektive der Geschlechterverhältnisse verbindlich einbezogen; die asymmetrische Auswirkung von Maßnahmen wird mitgedacht und diesen gegebenenfalls gegengesteuert. Alle Entscheidungsprozesse werden für die Gleichstellung der Geschlechter nutzbar gemacht.

(3) Das Rektorat unterstützt die regelmäßige Abhaltung von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen zu den Themen Gleichstellung, Frauenförderung und Gender Mainstreaming. Dabei sollen insbesondere auch Führungskräfte angesprochen werden.

§ 7. Gender Budgeting

(1) Die Vetmeduni Vienna setzt Gender Budgeting als Analyse- und Steuerungsinstrument zur Herstellung der Geschlechtergerechtigkeit durch Veränderungen der Haushaltsführung ein.

(2) Die Vetmeduni Vienna definiert Indikatoren, durch welche die gender-spezifischen Auswirkungen von gleichstellungspolitischen Maßnahmen und Förderprogrammen gemessen werden können.

§ 8. Schutz und Würde am Arbeitsplatz und im Studium

(1) Alle Angehörigen der Vetmeduni Vienna haben das Recht auf eine ihre Würde respektierende Behandlung, insbesondere auf Schutz vor sexueller Belästigung, Diskriminierung und Mobbing bzw. Bossing.

(2) Sexuelle Belästigung i.S.d. §§ 8, 42 B-GIBG stellt eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten dar. Die Universität duldet weder sexuelle Belästigung noch sexistisches Verhalten.

(3) Die Vetmeduni Vienna setzt geeignete Präventivmaßnahmen und stellt Unterstützung für Personen, die mit diskriminierendem Verhalten, sexueller Belästigung, Mobbing oder Bossing konfrontiert sind, bereit und kommuniziert die zur Verfügung gestellten Maßnahmen auf geeignetem Weg (z.B. Intranet) an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Dies umfasst insbesondere ein kostenloses und anonymes Beratungsangebot.

(4) Alle mit derartigen Angelegenheiten befassten Personen/Universitätsangehörigen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(5) Alle Angehörigen der Universität, insbesondere solche mit Leitungs- oder Führungsaufgaben in Forschung, Lehre und Verwaltung, sind in ihrem Arbeitsbereich dafür verantwortlich, alle zur Sicherung von Schutz und Würde der Mitarbeiterinnen nötigen Maßnahmen zu setzen und sexuell belästigendes Verhalten und Mobbing zu unterbinden.

§ 9. Erhebungs- und Evaluierungspflichten

(1) Die Frauenquote wird jährlich gemäß der in der Wissensbilanz-Verordnung 2010 i.d.g.F. vorgegebenen Stichtage und Deadlines ermittelt und als Kennzahl in der Wissensbilanz dargestellt. Die Wissensbilanz wird dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Kenntnis gebracht und im Mitteilungsblatt der Vetmeduni Vienna veröffentlicht. Folgende Quoten werden demgemäß ermittelt:

1. Wissenschaftliches Personal:

Die Frauenquote wird innerhalb der Vetmeduni Vienna für die Departments gesondert erhoben und ausgewiesen. Für das wissenschaftliche Personal wird der Frauenanteil für die Personengruppe gemäß § 94 Abs 2 UG 2002 ermittelt.

2. Allgemeine Universitätsbedienstete:

In der Personengruppe der Allgemeinen Universitätsbediensteten mit Dienstantritt ab 1.Jänner 2004 sowie der Bediensteten nach § 134 Abs 1 UG 2002 wird der Frauenanteil jeweils nach Entlohnungsgruppen ermittelt.

3. Studierende, Absolventinnen und Absolventen:

Der Anteil weiblicher Studierender wird als Gesamtzahl sowie einzeln nach Studienrichtungen erfasst. Hierbei werden Studienanfängerinnen und Studienanfängern sowie Absolventinnen und Absolventen gesondert angeführt.

4. Erhebung der Zuteilung von Fördermitteln (z.B. Profillinien, Stipendien) an Frauen.

§ 10. Förderfonds

(1) Das Rektorat ist verpflichtet, im Rahmen der Ziel- und Leistungsvereinbarung mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einen Förderfonds für Frauenförderungsmaßnahmen im Umfang von € 250.000,- zu beantragen. Dessen Verwendung soll dazu dienen, Mitarbeiterinnen an der Vetmeduni Vienna den Aufstieg in leitende Positionen zu ermöglichen.

(2) Die finanziellen Mittel aus dem Förderfonds dienen vorrangig als Unterstützung für Forscherinnen an der Vetmeduni Vienna, die einen entsprechenden genehmigten FWF Antrag (oder einen gleichwertigen internationalen peer-reviewed Antrag) erhalten haben. Unterstützt werden z.B. besondere Weiterbildungsmaßnahmen, Reisekosten für Familien bei Auslands-Forschungsaufenthalten sowie zusätzliche Kinderbetreuungskosten im In- und Ausland. Ferner können diese Fördermaßnahmen dazu dienen, einen Überbrückungsfonds entsprechend den aktuellen Besoldungsvorschriften des FWF zu bilden, damit auch dann eine Finanzierung gewährleistet ist, wenn ein Projekt ausgelaufen und ein weiteres zwar beantragt aber noch nicht bewilligt ist.

(3) Mitarbeiterinnen haben die Möglichkeit, finanzielle Unterstützung zur Weiterbildung zu beantragen, wenn durch diese Weiterbildung die Chance, eine Führungsposition zu erlangen, gestärkt wird.

(4) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen wird auf Anfrage Einblick in die Gebarung der Förderfonds für Mitarbeiterinnen gewährt.

(5) Verantwortlich für die Umsetzung der Verwendung der finanziellen Mittel aus dem Förderfonds ist das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied des Rektorates.

Forschung

§ 11. Förderung der Forschung von Frauen

(1) Die VetmedUni Vienna bekennt sich zur Förderung der Forschungstätigkeit von Frauen und fördert Forschungstätigkeiten von Frauen und Männern in gleicher Weise.

(2) Bei der Vergabe besonderer Zuwendungen wie z.B. Forschungsstipendien der Vetmeduni Vienna, Industriestipendien und sonstigen Forschungspreisen sind Frauen möglichst bereits im Vorfeld anzusprechen und zur Bewerbung aufzufordern. Bei qualitativ gleichwertigen Anträgen und vorliegender Unterrepräsentation werden Frauen bevorzugt berücksichtigt.

§ 12. Frauen- und Geschlechterforschung

(1) Die Vetmeduni Vienna fördert Ansätze und Anliegen für den Aufbau von Frauen und Geschlechterforschung (Gender Studies). Anzustreben sind insbesondere universitätsübergreifende Projekte in Kooperation mit ausgewiesenen Expertinnen und Experten für den Bereich der Geschlechterforschung.

(2) Als Frauenforschung oder Gender Studies gelten wissenschaftliche Arbeiten, die sich allgemein oder fachspezifisch mit der gesellschaftlichen Situation von Frauen in Geschichte und Gegenwart sowie mit dem Verhältnis der Geschlechter auseinandersetzen.

Lehre

§ 13. Beteiligung an Lehre

(1) Bei der Beteiligung an universitärer Lehre ist darauf zu achten, dass Frauen in ausgewogener Weise mit Lehre in allen Kategorien betraut bzw. beauftragt werden, soweit dies nach Maßgabe des jeweiligen Personal- und Qualifikationsstandes und unter den gesetzlichen Rahmenbedingungen möglich ist.

(2) Studentinnen sollen durch weibliche Rollenvorbilder zu einer wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Karriere motiviert werden.

§ 14. Vereinbarkeit von Studium und familiären Verpflichtungen

(1) Schwangerschaft, Elternschaft sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger soll sich grundsätzlich nicht negativ auf Studium und Studienabschluss auswirken. Die Pflege von Angehörigen ist ein Beurlaubungsgrund gemäß § 67 Abs 1 UG 2002.

(2) Das prüfungsrelevante Lehrangebot wird soweit möglich, insbesondere bei Parallelveranstaltungen, zeitlich festgelegt, dass die Teilnahme mit der Betreuung von Kindern bzw. der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen vereinbar ist.

(3) Parallelveranstaltungen sollen zu unterschiedlichen Terminen angeboten werden. Studierende Eltern sind bei der Auswahl der Prüfungs- und Kurs- sowie Übungsgruppen-Termine bevorzugt zu berücksichtigen.

Die Universität als Dienstgeberin

A. Personalaufnahmeverfahren

§ 15. Personalauswahl

- (1) Die Ausschreibung von Stellen sowie die Auswahl und Aufnahme von Personal erfolgt insbesondere unter Bedachtnahme auf die in diesem Frauenförderungsplan festgelegten Ziele.
- (2) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich die Liste der eingelangten Bewerbungen zur Kenntnis zu bringen.

§ 16. Ausschreibung

- (1) Ausschreibungstexte müssen als objektive Entscheidungsgrundlage für das Aufnahmeverfahren dienen können. Daher sind alle für die zu besetzende Stelle maßgeblichen Qualifikationen (Anforderungsprofil) in den Ausschreibungstext aufzunehmen.
- (2) Ausschreibungstexte sind in weiblicher und männlicher Form abzufassen und dürfen keine zusätzlichen Anmerkungen zu enthalten, die auf ein bestimmtes Geschlecht schließen lassen.
- (3) Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen und Leitungsfunktionen, in denen der angestrebte Frauenanteil noch nicht erreicht wurde, enthalten folgenden Zusatz:
„Die Vetmeduni Vienna strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und beim allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.“
- (4) Die Ausschreibungstexte und in besonderen Fällen die Arbeitsplatz- bzw. Aufgabenbeschreibung sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Im Falle des Entfalls einer Ausschreibung gemäß § 107 Abs 2 UG 2002 werden die Zuständigen den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen im Vorhinein über eventuelle Maßnahmen zur Personalsuche in Kenntnis setzen, sofern keine andere Vereinbarung zwischen dem Rektorat und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen besteht.
- (6) Unzulässig sind insbesondere Ausschreibungstexte, die den Abs 1 oder 2 widersprechen sowie Ausschreibungstexte, die so allgemein gehalten sind, dass sie keine objektive Entscheidungsgrundlage für die nachfolgenden Personenauswahlverfahren darstellen. Gleiches gilt für eine überspezifizierte Ausschreibung, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der potenzielle Kreis der Bewerbungen zugunsten einer bestimmten Person oder zugunsten eines Geschlechtes unsachlich eingeschränkt werden soll.
- (7) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen kann vor der Anrufung/Beschwerde der Schiedskommission binnen einer Woche einen schriftlichen, begründeten Einwand an das ausschreibende Organ richten. Im Fall des Beharrens des ausschreibenden Organs beginnt die zweiwöchige Frist für die Anrufung der Schiedskommission mit dem Tage des Einlangens der diesbezüglichen Entscheidung beim Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu laufen.

§ 17. Bewerbungsgespräche

- (1) Werden im Zuge des Auswahlverfahrens für eine zu besetzende Stelle oder Funktion Aufnahme- oder Auswahlgespräche mit Bewerberinnen und Bewerbern geführt, ist die Liste der

eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Kenntnis zu bringen.

(2) In Aufnahmegesprächen, Hearings und dgl. haben frauendiskriminierende Fragestellungen (z.B. über die Familienplanung) zu unterbleiben. Bei der Beurteilung der Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Auswahl- und Bewertungskriterien herangezogen werden, die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren.

§ 18. Auswahlentscheidung

(1) Im Ausschreibungstext nicht genannte Aufnahmekriterien dürfen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

(2) Ist ausnahmsweise in einem Personalaufnahmeverfahren die Entwicklung von Hilfskriterien zur Entscheidungsfindung unerlässlich, so dürfen diese nicht unsachlich sein. Hilfskriterien dürfen nicht dazu führen, dass von den im Ausschreibungstext angeführten Qualifikationserfordernissen abgegangen wird. Sie müssen ein taugliches Mittel zur Entscheidungsfindung bieten, d.h. Aspekte, die keine Bedeutung für die künftige Tätigkeit haben, dürfen nicht herangezogen werden. Die Notwendigkeit der Heranziehung von Hilfskriterien und die so zustande gekommene Personalentscheidung sind gegenüber dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen schriftlich und objektiv nachvollziehbar zu begründen.

(3) In Eignungsabwägungen dürfen keine Beurteilungskriterien einbezogen werden, aus denen sich ein Nachteil für die weiblichen Beschäftigten ergibt oder die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren.

(4) Bei der Auswahlentscheidung zwischen Bewerberinnen und Bewerbern ist § 5 B-GIBG gültig.

(5) Das Verfahren der Auswahlentscheidung ist zu dokumentieren und die Auswahlentscheidung zu begründen.

§ 19. Dienstpflichten

(1) Bei der Festlegung der Pflichten, die sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergeben –im Folgenden Dienstpflichten – ist innerhalb der betreffenden Organisationseinheit auf eine ausgewogene Verteilung der Aufgaben auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Bedacht zu nehmen.

(2) Bei der Festlegung der Dienstpflichten dürfen keine diskriminierenden, karrierehemmenden, an einem rollenstereotypen Verständnis der geschlechterorientierten Aufgabenzuweisungen erfolgen.

(3) In Eignungsabwägungen, Dienstbeschreibungen, Beurteilungen und Zeugnissen dürfen keine Beurteilungskriterien einbezogen werden, aus denen sich ein Nachteil für die weiblichen Beschäftigten ergibt oder die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren.

§ 20. Besondere Bestimmungen für Berufungsverfahren

(1) Für Berufungsverfahren gelten außerdem die Bestimmungen der „Richtlinie für Berufungsverfahren gem. § 98 UG 2002“ vom 31.10.2012.

B. Personalentwicklung

§ 21. Aus- und Weiterbildung

(1) Die jeweiligen Vorgesetzten haben im Rahmen ihrer Förderungspflicht Mitarbeiterinnen gleichermaßen wie Mitarbeiter zum Besuch von Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu ermutigen und eine Teilnahme zu ermöglichen. Frauen werden zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, die zur Übernahme höherwertiger Verwendungen und Funktionen qualifizieren, vorrangig zugelassen.

(2) Die unmittelbaren Vorgesetzten haben geeigneten Mitarbeiterinnen auf deren Wunsch die Teilnahme an in Hinblick auf die Karriereplanung und -förderung wesentlichen Veranstaltungen wissenschaftlichen oder berufsfördernden Inhalts sowie eine damit verbundene Dienstfreistellung zu ermöglichen, sofern nicht zwingende dienstliche Interessen entgegenstehen. Sind zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen Dienstzeit- bzw. Arbeitszeitänderungen notwendig, sind diese von den Vorgesetzten zu gewähren, soweit nicht zwingende dienstliche Interessen entgegenstehen.

(3) Unter Weiterbildung sind neben facheinschlägigen Kursen und Seminaren auch Veranstaltungen aus dem Bereich der überfachlichen Schlüsselqualifikationen und Soft Skills (z.B. Kommunikation & Konfliktmanagement, Fremdsprachen, wissenschaftliches Arbeiten, Didaktik, Methoden & Arbeitstechniken, Gesundheitsförderung) zu verstehen.

(4) Wird dem Wunsch auf Teilnahme an einer derartigen Veranstaltung nicht entsprochen, so ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen berechtigt, eine schriftliche Begründung der Ablehnung zu fordern. Bei begründetem Verdacht einer Diskriminierung wird die Universitätsleitung darüber in Kenntnis gesetzt und Konsens über die weitere Vorgehensweise gesucht.

(5) Als Leiterinnen und Referentinnen für im Rahmen der Personalentwicklung angebotene Weiterbildungsveranstaltungen werden entsprechend qualifizierte Frauen nach Möglichkeit verstärkt eingesetzt.

§ 22. Beruflicher Aufstieg

(1) Bewerberinnen, die für die angestrebte höherwertige Verwendung (Funktion) bzw. Beförderung in gleichem Maße geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, werden so lange vorrangig bestellt, bis der Anteil der Frauen in der Gruppe von Universitätsangehörigen in der jeweiligen Organisationseinheit, auf der jeweiligen Hierarchieebene, in der jeweiligen Funktion oder Tätigkeit ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis aufweist.

(2) Aufgabe der Vorgesetzten ist es auch, Mitarbeiterinnen durch die Übertragung von Aufgaben in ihrer Eigenverantwortung zu fördern und bei der Entwicklung ihrer Karriere zu unterstützen. Die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen sowie Tagungen und Kongressen ist zu fördern.

(3) Entscheidungen über die Betrauung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Leitungsfunktionen sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vom entscheidungszuständigen Organ zu informieren.

C. Frauen in der universitären Verwaltung

§ 23. Zusammensetzung von Kommissionen und Gremien

- (1) Bei der Beschickung von Kollegialorganen, Kommissionen und Gremien im Rahmen der universitären Verwaltung werden auch Frauen als Mitglieder nominiert. Gemäß § 25 Abs 4a und 7a UG 2002 werden Kollegialorgane zu mindestens 40% mit Frauen besetzt.
- (2) Frauen sind, wenn möglich, in den Wahlvorschlag für den Vorsitz aufzunehmen.
- (3) Bei der Zusammensetzung von sonstigen Kommissionen und Gremien, die sich mit Personalangelegenheiten und Personalentwicklung befassen (z.B. bei der Aufnahme von Residents, Interns und PhD-Studierenden), ist das Frauenförderungsgebot zu beachten und auf eine Ausgewogenheit der Geschlechter hinzuwirken.
- (4) Bei der Zusammensetzung von anderen Kommissionen, Beiräten, Arbeitsgruppen oder vergleichbaren entscheidungsbefugten oder beratenden Gremien, deren Mitglieder nicht durch Wahl bestellt werden, ist auf eine Ausgewogenheit der Geschlechter hinzuwirken.

D. Vereinbarkeit von Beruf und Familie

§ 24. Maßnahmen zur Vereinbarkeit

- (1) Ziel der Vetmeduni Vienna ist es, zukunftsfähige, bedarfsspezifische Konzepte und Maßnahmen für die bessere Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Privatleben („Work-Life-Balance“) weiter zu entwickeln.

§ 25. Sonderurlaub und Karenz

- (1) Bei der Inanspruchnahme von Sonderurlaub und Karenz aus familiären Gründen und für die Pflegefreistellung gelten für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter folgende Grundsätze:
 1. Die Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigungs- und Karenzierungsmöglichkeiten auch zur Erfüllung familiärer Verpflichtungen darf nicht zur unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung von Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis führen.
 2. Im Falle des Wiedereinstiegs soll diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausreichend Zeit für eine Einschulung und Einarbeitung in ihren Aufgabenbereich gegeben werden.

§ 26. Kinderbetreuung

- (1) Die Vetmeduni Vienna sieht die Schaffung von Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von familiären Aufgaben und Beruf bzw. Studium als ihre Verpflichtung an.
- (2) Das Rektorat führt regelmäßig Bedarfserhebungen durch deren Ergebnisse in geeigneter Form veröffentlicht werden und trifft alle geeigneten Maßnahmen zur Deckung des Bedarfs an Betreuungsplätzen für die Kinder der Universitätsangehörigen. Dabei wird auch der Bedarf von Personen während einer gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Abwesenheit vom Arbeitsplatz berücksichtigt.
- (3) Das Rektorat setzt auf Basis des erhobenen Bedarfs im Rahmen der budgetären Möglichkeiten geeignete Maßnahmen für eine ausreichende Zahl an Kinderbetreuungsmöglichkeiten für alle Universitätsangehörigen mit Betreuungspflichten.

(4) Die Vetmeduni Vienna stellt sicher, dass zur Vereinbarkeit von Dienstzeiten und etwaigen Betreuungspflichten in der Erstellung von Dienstplänen Rücksicht auf etwaige Betreuungspflichten genommen wird.

Infrastruktur und Aufgaben von Einrichtungen zur Frauenförderung und Gleichbehandlung

§ 27. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

(1) Die Aufgaben und Rechte des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ergeben sich aus dem B-GIBG, dem UG 2002 und dem Frauenförderungsplan der Vetmeduni Vienna.

(2) Die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist als wichtiger Beitrag zur Erfüllung der sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergebenden Pflichten bzw. Dienstpflichten im Bereich der Verwaltung anzusehen und bei der Arbeits- bzw. Dienstzeit anzurechnen.

(3) Bei der Übertragung und Festlegung von Aufgaben des Arbeitsplatzes und bei der Festlegung von Dienstpflichten ist die zusätzliche Belastung aus der Tätigkeit als Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu berücksichtigen.

(4) Den Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen darf aus ihrer Funktion weder während der Ausübung ihrer Funktion noch nach dem Ausscheiden aus dieser Funktion ein beruflicher Nachteil erwachsen.

(5) Die Tätigkeit als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gilt als besonders berücksichtigungswürdiger Grund iSd § 175 Abs. 3 BDG 1979 für eine Verlängerung des Dienstverhältnisses bzw. für eine Verlängerung des Dienstverhältnisses im Allgemeinen.

(6) Den Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist die Teilnahme an regelmäßigen Schulungen und Informationsveranstaltungen zu ermöglichen. Die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und das Büro des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen übernehmen auch die Aufgabe der Vernetzung mit den mit Gleichstellung und Frauenförderung befassten Institutionen und Einrichtungen anderer Universitäten, mit den in den Bundesministerien für Gleichbehandlungsfragen zuständigen Stellen sowie mit anderen im Bereich der Frauenförderung bzw. Gleichstellung tätigen Institutionen im In- und Ausland.

(7) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind berechtigt, ihre Aufgaben in Gleichbehandlungsfragen an ihrem Arbeitsplatz zu erfüllen und hierfür die dem Arbeitsplatz zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu benützen.

(8) Im Rahmen der jährlichen Budgetplanung der Vetmeduni Vienna erstellt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einen Antrag hinsichtlich des zusätzlichen Bedarfs an budgetären Mitteln. Damit ist auch der finanzielle Bedarf für die Abhaltung von Fortbildungsveranstaltungen sowie einschlägige rechtliche und genderspezifische Expertise abzudecken.

(9) Erfordert die Tätigkeit eines Mitglieds des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen eine Reisebewegung, so wird diese Reisebewegung wie eine Dienstreise zu behandeln. Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, die in keinem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zur Universität stehen, gebührt in diesem Falle ein angemessener

Aufwandsersatz. Die Mitglieder des Arbeitskreises haben einmal jährlich Anspruch auf Ersatz der mit der Teilnahme an einer universitätsübergreifenden Veranstaltung aller Arbeitskreise zur Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten der Gleichbehandlung und Frauenförderung an den Universitäten verbundenen Reiseauslagen nach Maßgabe der Reisegebührenvorschriften.

(10) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen werden vom Rektorat die zur Ausführung der administrativen Tätigkeiten erforderlichen Ressourcen (Personal-, Raum- und Sachaufwand) zur Verfügung gestellt. Hierzu gehören die Unterstützung durch das Büro der Kollegialorgane, Möglichkeit zu vertraulichen Beratungen, die Information durch die Rechtsexpertin bzw. den Rechtsexperten der Vetmeduni Vienna auf dem Gebiet des Universitäts-, Arbeits-, Sozial- bzw. Gleichbehandlungsrecht und ein entsprechender Internetauftritt des Arbeitskreises für Gleichbehandlung auf der Homepage der Universität.

(11) Die Funktionsperiode des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen dauert drei Jahre.

§ 28. Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung

(1) Die Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung gemäß § 19 (2) Z 7 UG 2002 ist das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied des Rektorates, handelnd durch die Personalabteilung der Vetmeduni Vienna, an welche alle entsprechenden Anfragen zu richten sind und welche insoweit unmittelbar dem Rektor/der Rektorin und dem/der Vorsitzenden des Senates berichtet.

(2) Das für die Koordination der Gleichstellung zuständige Organ der Vetmeduni Vienna sorgt dafür, dass jährlich Weiterbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen zu frauenspezifischen Inhalten und zur Frauen- und Geschlechterforschung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Studierende angeboten werden.

Umsetzung

§ 29. Einhaltung des Frauenförderungsgebots und des Diskriminierungsverbots

(1) Das Rektorat und alle mit Personalangelegenheiten befassten Organe und Gremien sind zur Überwachung der Einhaltung des Frauenförderungsplans durch alle Universitätsangehörigen verpflichtet. Die Beachtung des Frauenförderplans ist Teil der dienstrechtlichen Pflichten aller Beschäftigten der Vetmeduni Vienna. Jede Form von diskriminierendem Verhalten und Vorgehen auf Grund des Geschlechts stellt eine Verletzung der sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergebenden Pflichten dar.

Satzungsteil 8: Einrichtung einer Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung

(§ 19 (2) Z. 7 Universitätsgesetz 2002) sowie der Förderung der Gleichstellung
(verlautbart im Mitteilungsblatt vom 4.11.2011)

§ 1. Einrichtung einer Koordinationsstelle

Zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung sowie für Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Studium sowie Kinderbetreuung und die Bereitstellung von Infrastruktur und zur Umsetzung Europäischer Programme für Frauen in Wissenschaft und Forschung wird die Organisationseinheit „Koordinationsstelle für Fragen der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung“ eingerichtet.

§ 2. Förderung von Studierenden

Die Veterinärmedizinische Universität setzt Maßnahmen, durch die Schwangerschaft, Elternschaft und die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger mit dem Studium vereinbar sind. Dies wird unter anderem durch das Angebot von Parallellehrveranstaltungen zu unterschiedlichen Terminen und durch die Bevorzugung von Studierenden mit Betreuungspflichten bei Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmer- und Teilnehmerinnenzahl bewirkt.

§ 3. Förderung der Beschäftigten

Die Veterinärmedizinische Universität bekennt sich zur Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von familiären Aufgaben und Beruf bzw. Studium zu bewirken und zu erhalten. Dazu werden auf den Bedarf abgestimmt, geeignete personelle, organisatorische und finanzielle Maßnahmen für eine ausreichende Zahl an Kinderbetreuungsmöglichkeiten für alle Universitätsangehörigen mit Betreuungspflichten gesetzt.

Satzungsteil 9:

Richtlinie für akademische Ehrungen

(§ 19 (2) Z. 8 Universitätsgesetz 2002)
(verlautbart im Mitteilungsblatt vom 1.10.2012)

§ 1. Gemeinsame Bestimmungen für die akademischen Ehrungen

(1) Die Verleihung von akademischen Ehrungen kann von einem Mitglied des Rektorats, einem Mitglied des Senats oder einem Universitätslehrer beim Senat beantragt werden. Die Verleihung akademischer Ehrungen ist vom Senat zu beschließen.

(2) Die Verleihung der akademischen Ehrungen hat im Rahmen einer akademischen Feier zu erfolgen. Über die Verleihung ist ein Diplom auszufertigen.

§ 2. Verleihung des Ehrendoktorates (Dr.h.c.)

(1) Der Senat kann ein Doktorat ehrenhalber an Personen vergeben, die auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistungen in Fachkreisen hohes Ansehen genießen oder sich um die durch die Universität vertretenen wissenschaftlichen oder anderen kulturellen Aufgaben hervorragende Verdienste erworben haben.

(2) Zur Prüfung dieser Voraussetzungen müssen die Anträge Aussagen über Lebenslauf, wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang, wissenschaftliche Publikationstätigkeit, originäre Forschungsleistung (Neuheit und Signifikanz der Beiträge), eine Beschreibung der Lehrtätigkeit oder der Leistungen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Aussagen über die besondere Beziehung zur Veterinärmedizinischen Universität Wien enthalten.

(3) Die Anträge sind einem Peer-Review Verfahren zu unterziehen (zwei positiv bewertete Gutachten, ein Gutachten aus dem Ausland).

§ 3. Erneuerung akademischer Grade

Der Senat kann die bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades (Dr.med.vet., Tierarzt Diplom) aus besonderem Anlass, insbesondere aus Anlass der fünfzigsten Wiederkehr des Tages der Verleihung, erneut vornehmen.

§ 4. Verleihung des Titels „Ehrensensator“

Der Titel eines Ehrensensators der Veterinärmedizinischen Universität Wien kann vom Senat an hervorragende Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die Veterinärmedizinische Universität Wien und um die Förderung ihrer wissenschaftlichen Aufgaben verdient gemacht haben, verliehen werden.

Honorarprofessur

§ 4a. Verleihung

(1) Das Rektorat kann besonders qualifizierten Fachleuten, die kein aufrechtes Arbeitsverhältnis zur Veterinärmedizinischen Universität Wien haben, in Würdigung ihrer besonderen Leistungen für die Vetmeduni Vienna die Lehrbefugnis (venia docendi) als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor für ein wissenschaftliches Fach auf bestimmte Zeit verleihen.

(2) Mit der Verleihung ist das Recht verbunden, den Titel einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors der Veterinärmedizinischen Universität Wien für die Dauer der Lehrbefugnis zu führen.

§ 4b. Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Verleihung sind:

1. Abschluss eines Doktoratsstudiums;
2. besondere Leistungen für die Vetmeduni Vienna.

§ 4c.Vorschlag des Departments/klinischen Departments

(1) Die Honorarprofessur wird auf Grund eines Vorschlags des fachzuständigen Departments/klinischen Departments beantragt. Der Vorschlag ist schriftlich mit einer ausführlichen Begründung von der Departmentsprecherin/vom Departmentsprecher an das Rektorat zu richten.

(2) Dem Vorschlag sind beizulegen:

- a. ein Lebenslauf;
- b. der Nachweis über den Abschluss eines Doktoratsstudiums;
- c. ein Nachweis über bisherige Lehrtätigkeit.

(3) Das Rektorat hat den Antrag auf Vollständigkeit zu prüfen und mit den beigelegten Unterlagen dem Senat weiterzuleiten.

§ 4d.Entscheidung des Senats

(1) Der Senat hat nach Einlangen der Unterlagen den Beschluss über die Erstattung eines Vorschlages auf Verleihung zu entscheiden.

(2) Die/der Vorsitzende des Senats hat den Beschluss dem Rektorat zu übermitteln.

§ 4e.Verleihung des Titels

(1) Das Rektorat hat innerhalb eines Monats nach Einlangen des Beschlusses des Senats zu entscheiden.

(2) Verleiht das Rektorat die Lehrbefugnis, hat es die Betreffende oder den Betreffenden sowie die Antragstellerin oder den Antragsteller hiervon in Kenntnis zu setzen und die Annahmefähigkeit der oder des zu Ehrenden einzuholen. Gleichzeitig mit der Verständigung ist mitzuteilen, welcher Universitätseinrichtung die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor zugeordnet wird. Die Universitätseinrichtung ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Verleihung kann im Rahmen einer akademischen Feier, bei der eine Urkunde überreicht wird, erfolgen. Diese Urkunde enthält die Bezeichnung des Faches, für das die Honorarprofessur erteilt wird.

(4) Lehnt das Rektorat die Verleihung der Lehrbefugnis ab, hat es dem Senat die Gründe hierfür bekannt zu geben.

§ 4f. Zuordnung

(1) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gehören organisationsrechtlich zur Gruppe der Privatdozentinnen und Privatdozenten (§ 102 Universitätsgesetz 2002).

(2) Über die formale Zuordnung zu einer akademischen Einheit entscheidet das Rektorat.

(3) Durch die Verleihung des Titels einer Honorarprofessorin/eines Honorarprofessors wird kein Arbeitsverhältnis begründet, es erwächst daher kein Anspruch auf Ausstattung eines Arbeitsplatzes oder auf eine Vergütung.

§ 4g. Erlöschen, Verlängerung

(1) Die Verleihung der Lehrbefugnis erlischt nach Ablauf der festgesetzten Zeit.

(2) Die Verleihung kann aufgrund eines Antrages des Senats verlängert werden. Dem Antrag des Senats sind ein Antrag des Departments, dem die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor zugeordnet ist, sowie eine Darstellung der bisherigen Leistungen zugrunde zu legen.

§ 5. Verleihung des Titels "Ehrenbürger"

Der Titel eines Ehrenbürgers der Veterinärmedizinischen Universität Wien kann vom Senat an Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die Ausgestaltung und Ausstattung der Veterinärmedizinischen Universität Wien Verdienste erworben haben, verliehen werden.

§ 6. Verleihung von Ehrenzeichen und sichtbar zu tragenden Auszeichnungen

(1) Der Senat kann an Angehörige der Veterinärmedizinischen Universität Wien sowie an Persönlichkeiten, die der Veterinärmedizinischen Universität Wien, deren Einrichtungen oder deren Studentenschaft hervorragende ideelle oder materielle Förderung zu Teil werden ließen, oder sich besondere Verdienste um die von der Veterinärmedizinischen Universität Wien vertretenen Wissenschaften erworben haben, eine Auszeichnung verleihen; dies kann anlässlich des Übertrittes in den dauernden Ruhestand oder aus sonstigem besonderen Anlass, unbeschadet einer staatlichen Auszeichnung, erfolgen.

(2) Als Auszeichnung ist das Ehrenzeichen der Veterinärmedizinischen Universität Wien zu verleihen.

§ 7. Aberkennung von Ehrungen

Akademische Ehrungen können durch den Senat aberkannt werden, wenn sich der Geehrte durch sein Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist. Ausgefolgte Diplome und Ehrenzeichen sind einzuziehen.

Satzungsteil 10: Art und Ausmaß der Einbindung der Absolventinnen und Absolventen der Universität

(§ 19 (2) Z. 9 Universitätsgesetz 2002)
(verlautbart im Mitteilungsblatt vom 4.11.2011)

§ 1.

Die Veterinärmedizinische Universität Wien erfüllt im Rahmen ihres Wirkungsbereichs auch die Aufgabe der Pflege der Kontakte zu den Absolventinnen und Absolventen (§ 3 Z 10 Universitätsgesetz 2002) und gegebenenfalls zu den von diesen gegründeten Vereinigungen.

§ 2.

Die Absolventinnen und Absolventen der Veterinärmedizinischen Universität Wien sind anlässlich ihres Abschlusses einzuladen, sich auf Grund ihrer eigenen Erfahrungen zu den Studienbedingungen und Studieninhalten der von ihnen gewählten Studienrichtungen zu äußern und Verbesserungsvorschläge zu erstatten, die der Veterinärmedizinischen Universität Wien sowie den einzelnen Studienprogrammleiterinnen und den Studienprogrammleitern als Information dienen sollen.

§ 3.

Die bereits berufstätigen Absolventinnen und Absolventen der Veterinärmedizinischen Universität Wien sind einzuladen, aus ihrer Sicht zu den Studienbedingungen und den Studieninhalten der von ihnen gewählten Studienrichtungen zu berichten; sie sollen weiters Gelegenheit haben, berufsorientierte Verbesserungsvorschläge für die künftige Festlegung der jeweiligen Studieninhalte zu erstatten.

§ 4.

Die vom Senat gemäß § 25 Abs. 8 Ziffer 3 Universitätsgesetz 2002 errichtete Kommission für Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 10 Universitätsgesetz 2002 hat die Ergebnisse der nach §§ 2 und 3 durchgeführten Befragungen bei der Erlassung neuer Curricula und bei allen Änderungen von Studienplänen, die am 1. Oktober 2003 in Kraft waren, einzubeziehen.

§ 5.

Die Absolventinnen und Absolventen der Veterinärmedizinischen Universität Wien sind auch nach ihrem Abgang von der Universität weiterhin - insbesondere über Internet - kontinuierlich über das aktuelle Leben der Veterinärmedizinischen Universität Wien zu informieren.

§ 6.

Die Absolventinnen und Absolventen der Veterinärmedizinischen Universität Wien können an den Veranstaltungen für Studierende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die thematisch auch für die Absolventinnen und Absolventen von Interesse sein können, teilnehmen. Die Veterinärmedizinische Universität Wien kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben auch externer Einrichtungen bedienen.

§ 7.

Gemäß § 3 Z 5 Universitätsgesetz 2002 erfüllt die Veterinärmedizinische Universität Wien im Rahmen ihres Wirkungsbereichs die Aufgabe der Weiterbildung, insbesondere der Absolventinnen und Absolventen. Die Veterinärmedizinische Universität Wien sorgt für die Erweiterung und Entwicklung des Angebotes der Weiterbildung im postgradualen Bereich und für die dahingehende Verständigung und Information der Absolventinnen und Absolventen.

Satzungsteil 11: Geschäftsordnung der Kollegialorgane der Veterinärmedizinischen Universität Wien

§ 19 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002
(verlautbart im Mitteilungsblatt vom 4.11.2011)

§ 1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für alle Kollegialorgane der Veterinärmedizinischen Universität Wien einschließlich der vom Senat nach § 25 Abs. 7 und 8 Universitätsgesetz 2002 eingerichteten Kollegialorgane und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, jedoch mit Ausnahme des Rektorats, des Universitätsrats und der Schiedskommission.

§ 2. Einberufung von Sitzungen

- (1) Der/die Vorsitzende kann das Kollegialorgan jederzeit zu einer Sitzung einberufen. In der lehrveranstaltungsfreien Zeit soll das Einvernehmen mit der HochschülerInnenschaft an der Veterinärmedizinischen Universität Wien hergestellt werden, sofern auch Studierende Mitglieder des Kollegialorgans sind.
- (2) Der/die Vorsitzende hat das Kollegialorgan unverzüglich einzuberufen, wenn dies von wenigstens zwei Mitgliedern des Kollegialorgans unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt wird.
- (3) Die Mitglieder des Kollegialorgans sind unter Beifügung einer Tagesordnung zu laden. Die Ladung kann schriftlich, per Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen.
- (4) Das Kollegialorgan kann die Einberufung einer Sitzung beschließen. Nichtanwesende sind zu informieren.
- (5) Wird einem von mindestens zwei Mitgliedern des Kollegialorgans geäußertes Verlangen nach Einberufung einer Sitzung (Absatz 2) vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, können die Antragsteller das Kollegialorgan einberufen. In der Einberufung zur Sitzung ist auf die Säumnis des/der Vorsitzenden hinzuweisen.
- (6) Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung obliegt dem an Lebensjahren ältesten Mitglied. Dieses hat die konstituierende Sitzung bis zur erfolgten Wahl der oder des Vorsitzenden zu leiten.

§ 3. Teilnahme an Sitzungen

Alle Mitglieder des Kollegialorgans haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Kollegialorgans teilzunehmen.

§ 4. Vertretung im Verhinderungsfall

- (1) Das Stimmrecht im Kollegialorgan ist persönlich auszuüben. Stimmübertragungen sind unzulässig.
- (2) Verhinderungen sind dem Vorsitzenden bis zum Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Das verhinderte Mitglied wird, sofern es ein Ersatzmitglied gibt, von seinem Ersatzmitglied vertreten.
- (3) Das Kollegialorgan kann eine/n oder zwei Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden wählen; die Wahl ist geheim durchzuführen, das Wahlrecht ist persönlich und unmittelbar auszuüben. Werden zwei Stellvertreter/innen gewählt, ist anlässlich der Wahl festzulegen, in welcher Reihenfolge sie im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden zu dessen Vertretung berufen sind.

(4) Der/die Vorsitzende des Kollegialorgans wird bei zeitweiliger Verhinderung durch eine/n Stellvertreter/in vertreten. Sind die Stellvertreter/innen verhindert oder ist kein Vertreter bestellt, hat das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kollegialorgans den Vorsitz zu führen.

(5) Sind der/die Vorsitzende und seine Stellvertreter/in dauernd verhindert oder aus dem Amt geschieden, hat das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kollegialorgans unverzüglich die Wahl eines Vorsitzenden zu veranlassen.

§ 5. Rücktritt und Abberufung des Vorsitzenden

(1) Der/die Vorsitzende (Stellvertreter/in) kann jederzeit seine Funktion zurücklegen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. Bis zur Neuwahl bleibt der/die Vorsitzende (Stellvertreter/in) im Amt.

(2) Der/die Vorsitzende (Stellvertreter/in) kann abberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kollegialorgans beantragt wird. Der Beschluss auf Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 6. Befangenheit

(1) Ein Mitglied gilt als befangen, wenn ein Grund im Sinne des § 7 AVG vorliegt.

(2) Sofern das Kollegialorgan nichts anderes beschließt, hat das befangene Mitglied für die Dauer der Verhandlung über diesen Gegenstand die Sitzung zu verlassen.

(3) Befangene Mitglieder dürfen an der Abstimmung nicht teilnehmen; sie können wie im Verhinderungsfall vertreten werden.

§ 7. Auskunftspersonen

Der/die Vorsitzende kann jederzeit Sachverständige und Auskunftspersonen zu den Sitzungen laden. Das Kollegialorgan kann beschließen, seinen Sitzungen Auskunftspersonen beizuziehen. Die Anwesenheit der Auskunftspersonen ist auf den betreffenden Tagesordnungspunkt beschränkt.

§ 8. Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung ist vom/von der Vorsitzenden zu erstellen. Er/sie hat ihm vorliegende, schriftliche, mit Begründung versehene Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die Anträge spätestens 10 Tage vor der Sitzung gestellt werden.

(2) Die endgültige Tagesordnung ist aufgrund der vorläufigen Tagesordnung und der von den Mitgliedern angemeldeten Punkten wenigstens 3 Werktage vor der Sitzung für die Mitglieder des Kollegialorgans mit allen Unterlagen zur Einsichtnahme aufzulegen. Die endgültige Tagesordnung des Senats ist für die Mitglieder des Senats im Netz abrufbar zu machen. Ergänzungen der Tagesordnung des Kollegialorgans können in der Sitzung nur mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

§ 9. Schriftliche Anbringen und Zustellungen

(1) Soweit nach dieser Geschäftsordnung für Anträge oder sonstige Anbringen Schriftlichkeit vorgeschrieben ist, können diese nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Dies gilt sinngemäß auch für Aussendungen an die Mitglieder des Kollegialorgans.

(2) Weist ein schriftliches Anbringen keine eigenhändige und urschriftliche Unterschrift auf, kann der/die Vorsitzende, wenn er/sie Zweifel darüber hat, ob das Anbringen von der darin genannten Person stammt, eine Bestätigung durch ein schriftliches Anbringen mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift auftragen, und zwar mit der Wirkung, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist nicht mehr behandelt wird.

§ 10. Sitzungen

Die Sitzungen des Kollegialorgans sind nicht öffentlich.

§ 11. Leitung der Sitzung

(1) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er/sie hat auf die Einhaltung der Geschäftsordnung und auf ein ordnungsgemäßes Verhalten zu achten.

(2) Zu Beginn der Sitzung sind die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit festzustellen, die allfällige Vertretung verhinderter Mitglieder bekannt zu geben und ein/e Schriftführer/in zu bestellen.

(3) Der/die Vorsitzende erteilt zu jedem Tagesordnungspunkt dem/der Antragsteller/in und den geladenen Auskunftspersonen das Wort. Im Anschluss daran eröffnet er/sie die Debatte und lässt über die Anträge abstimmen. Sobald ein/e Redner/in ausgesprochen hat, hat er/sie demjenigen das Wort zu erteilen, der auf den geschäftsordnungswidrigen Verlauf aufmerksam machen ("zur Geschäftsordnung!"), eine klärende Frage stellen ("zur Klärung!"), eine Tatsachenbehauptung berichtigen ("zur Berichtigung!"), eine vom letzten Redner gestellte Frage beantworten ("zur Beantwortung!") oder einen Antrag zur Geschäftsordnung ("Antrag zur Geschäftsordnung!") stellen will. Treffen mehrere dieser Wortmeldungen zusammen, so hat der/die Vorsitzende das Wort in der genannten Reihenfolge zu erteilen.

(4) Der/die Vorsitzende kann jede/n Redner/in "zur Kürze" oder "zur Sache" mahnen und ihm/ihr nach Nichtbeachtung einer dreimaligen Mahnung das Wort entziehen.

(5) Der/die Vorsitzende kann die Sitzung für höchstens eine halbe Stunde unterbrechen. Mit Zustimmung des Kollegialorgans kann diese Frist verlängert werden.

(6) Der/die Vorsitzende hat die Sitzung zu vertagen, wenn ihm/ihr eine ordnungsgemäße Weiterführung nicht möglich erscheint.

§ 12. Anträge

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zu stellen.

(2) Der/die Vorsitzende kann verlangen, dass der Antrag schriftlich formuliert wird.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur kurz begründet werden. Auf Verlangen ist je einem Proredner und Kontraredner das Wort zu erteilen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung können sich richten auf:

1. Schluss der Rednerliste: wird der Antrag angenommen, dann erhalten nur noch die zur Zeit der Antragstellung vorgemerkten Redner/innen das Wort.

2. Schluss der Debatte: der Antrag bedarf der Zweidrittelmehrheit; wird er angenommen, so ist unverzüglich über die vorliegenden Sachanträge abzustimmen.

§ 13. Beschlusserfordernisse

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist zu einem Beschluss die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder notwendig.

(2) Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, kommt ein Beschluss zustande, wenn die Zahl der Prostimmen größer ist als die Hälfte der Zahl der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (einfache Mehrheit).

§ 14. Durchführung der Abstimmung

(1) Vor der Abstimmung wiederholt der/die Vorsitzende die gestellten Anträge. Der/die Vorsitzende hat den Abstimmungsvorgang zu erläutern und die Reihenfolge der Abstimmung festzulegen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handheben.

(2) Geheim ist abzustimmen,

1. über die Wahl des/der Vorsitzenden und seiner Stellvertreter/innen;

2. in Angelegenheiten, die ein Mitglied des Kollegialorgans persönlich betreffen;

3. wenn ein Mitglied des Kollegialorgans eine geheime Abstimmung verlangt.

(3) Der/die Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden.

(4) Der/die Vorsitzende kann eine Wiederholung der Abstimmung verfügen, wenn Unklarheiten bei der Stimmmittlung aufgetreten sind, die das Ergebnis beeinflussen konnten.

(5) Jedem Mitglied steht unmittelbar nach der Abstimmung das Recht zu, ein Sondervotum zu Protokoll zu geben. Bei Anmeldung eines solchen Sondervotums sind dem Kollegialorgan die Gründe dafür anzugeben. Das Sondervotum ist innerhalb von drei Tagen nach der Sitzung schriftlich auszufertigen. Die schriftliche Ausfertigung gilt als Teil des Protokolls.

(6) Abgesehen von dem Fall des Absatzes 4 können gefasste Beschlüsse in derselben Sitzung nur abgeändert werden, wenn eine neuerliche Behandlung beantragt und mit Zweidrittelmehrheit zugelassen wird.

§ 15. Abstimmung im Umlaufweg

(1) Der/die Vorsitzende kann eine Abstimmung im Umlaufweg verfügen.

(2) Der/die Vorsitzende hat den Antrag den Mitgliedern an die zuletzt bekannt gegebene Adresse unter Setzung einer Frist, innerhalb der die Antwort eingelangt sein muss, zu übermitteln. Die Frist zur Antwort hat mindestens eine Woche zu betragen.

(3) Das Umlaufstück hat einen zumindest kurz begründeten Antrag zu enthalten. Die Abstimmung hat mit "Ja", "Nein" oder "Diskussion erwünscht" zu erfolgen.

(4) Der Antrag ist angenommen, wenn die für den Gegenstand erforderliche Mehrheit aller Mitglieder des Kollegialorgans in der gesetzten Frist mit "Ja" gestimmt haben. Ein Beschluss kommt jedoch nicht zustande, wenn ein Mitglied innerhalb der gesetzten Frist eine Diskussion wünscht.

(5) Kommt ein Umlaufbeschluss nicht zustande, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg hat der/die Vorsitzende in der nächsten Sitzung des Kollegialorgans mitzuteilen.

§ 16. Protokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom/von der Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen. Die Protokollführung obliegt dem vom Kollegialorgan bestellten Schriftführer/in.

(2) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:

1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
2. die Teilnehmer;
3. alle Anträge mit Abstimmungsergebnissen, ein allenfalls angemeldetes votum separatum;
4. den wesentlichen Gang der Verhandlung.

(3) Dem Protokoll sind die Einladung, die Tagesordnung und ein schriftlich ausgefertigtes votum separatum beizulegen. Weitere Unterlagen und Schriftstücke können dem Protokoll als Beilagen angeheftet werden.

(4) Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung auszufertigen und zwei Wochen zur Einsicht aufzulegen.

(5) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich beim/bei der Vorsitzenden einzubringen. Über einen Einspruch entscheidet das Kollegialorgan in der nächsten Sitzung. Erfolgt kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 17. Entscheidungsvorbereitung

Das Kollegialorgan kann Personen mit der Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen beauftragen.

§ 18. Evidenthaltung und Bürogeschäfte der Kollegialorgane und ihrer Kommissionen

(1) Die Evidenthaltung und die Bürogeschäfte der Kollegialorgane und ihrer Kommissionen obliegen dem Büro der Kollegialorgane.

(2) Insbesondere obliegt ihm die Durchführung der Einberufung zu Sitzungen, die Evidenthaltung der Akten, die Protokollausfertigung und die Ausfertigung der Beschlüsse.